



Österreichischer  
Städtebund

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

per E-Mail:  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
[post@bmf.gv.at](mailto:post@bmf.gv.at)

per E-Mail an die  
Zustellungsbevollmächtigten der  
Parlamentsklubs:

- [august.woeginger@parlament.gv.at](mailto:august.woeginger@parlament.gv.at)
- [pamela.rendi-wagner@parlament.gv.at](mailto:pamela.rendi-wagner@parlament.gv.at)
- [herbert.kickl@parlament.gv.at](mailto:herbert.kickl@parlament.gv.at)
- [sigi.maurer@gruene.at](mailto:sigi.maurer@gruene.at)
- [beate.meinl@neos.eu](mailto:beate.meinl@neos.eu)

Wien, 19. April 2021

**Stellungnahme zum  
Transparenzpaket (Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das  
Bundes-Verfassungsgesetz, das  
Rechnungshofgesetz 1948 und das  
Verfassungsgerichtshofgesetz 1953  
geändert und ein  
Informationsfreiheitsgesetz  
erlassen werden); Versendung zur  
Begutachtung ; Stellungnahme und  
Kostenaufwand**

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
00-01-(2021-0298)

bearbeitet von:  
Dr. Schmid/Roisz

elektronisch erreichbar:  
johannes.schmid@staedtebund.gv.at

**Stellungnahme Transparenzpaket**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vom 22. Februar 2021 übermittelten **Transparenz paket** (GZ.: 2021-0.130.157-1-A) des Bundeskanzleramtes betreffend „*Stellungnahme zum Transparenz paket (Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden; Versendung zur Begutachtung)*“ nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung.

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur gegenständlichen Gesetzesnovelle und darf hierzu wie folgt, anmerken:

An sich wird der Ansatz, die Verwaltung transparenter zu machen, begrüßt. Der Österreichische Städtebund merkt an, dass er in den Abstimmungsprozess bis dato nur unzureichend und - nur auf ausdrückliche Anfrage und hierbei nur ohne auf Wünsche oder Anträge der Städte und Gemeinden einzugehen - beteiligt gewesen ist. Eine aktive Einbindung ist auf keinen Fall erfolgt. Schriftliche Eingaben seitens des Österreichischen Städtebundes wurde weder aktuell noch in der Vergangenheit berücksichtigt oder auch nur irgendwie beantwortet.

Informationen im Zusammenhang mit dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), die die Städte und Gemeinden betreffen, hat der Österreichische Städtebund großteils nur durch die mediale Berichterstattung erlangt.

Diese gewählte Vorgangsweise ist insofern nicht nachvollziehbar, als den Städten und Gemeinden eine umfassende und zentrale Rolle beim Vollzug des IFG eingeräumt werden muss und diese dementsprechende weitgehende Vorbereitungs- und Durchführungsmaßnahmen zu treffen haben werden.

Der Österreichische Städtebund ersucht nunmehr zum wiederholten Mal, in diese Vorbereitungsarbeiten einbezogen zu werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf weist auf jeden Fall die nachfolgend beschriebenen Defizite auf, die im Gesetzwerdungsprozess zu berücksichtigen sein werden.



## I.) Allgemeine Bemerkungen mit zentralen Bedenken

Sowohl in im Entwurf der Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) als auch in jenem zum Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist manches unklar und wird an ganz entscheidenden Stellen mit **sehr unbestimmten Gesetzesbegriffen** gearbeitet, die auch in den Erläuterungen nicht hinreichend geklärt werden.

Zum Beispiel stellt sich die Frage, welche Informationen von „**allgemeinem Interesse**“ sind (Art. 22A B-VG).

Ebenso fraglich ist, wann „**die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde**“ (§ 9 Abs. 3 IFG) und daher der **Zugang nicht zu gewähren wäre**.

Ähnlich unklar ist, was unter einem **unverhältnismäßigen Aufwand** (§ 4 Abs. 3 IFG) zu verstehen ist, der gegebenenfalls die **Behörde von der Pflicht befreien würde**, die Informationen von allgemeinem Interesse in einem maschinenlesbaren Format zu veröffentlichen?

Die Erläuterungen zu diesen Formulierungen bestehen großteils aus Tautologien und sind ansonsten sehr allgemein gehalten. **Sie bieten keine konkrete Richtschnur für die Behörden**. Bleibt das so, wird erst die Rechtsprechung hierzu im Laufe der Zeit Klarheit schaffen.

Auch dass man **nur ein Recht auf Zugang zu bereits vorhandenen und verfügbaren Informationen hat, geht ausschließlich aus den Erläuterungen hervor**. Ganz abgesehen davon, dass „*verfügbar*“ viel heißen kann – ist eine Information, die erst nach stundenlangem Suchen in einem Archiv vorliegt, verfügbar? – wird zu Missverständnissen seitens der an Informationen Interessierten und möglicherweise zu unnötigen Verfahren führen. Besser wäre es, im Gesetzestext klarzustellen, dass nur ein Recht auf Veröffentlichung usw. von bereits bei den Organen zur unmittelbaren Mitteilung vorhandenen Informationen besteht, **nicht aber ein Recht auf Recherche, Aufbereitung und Erläuterung**.

Grundsätzlich wird im Entwurf bzw. in der darin beinhalteten Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes darauf Bedacht genommen, dass Organe der Verwaltung von diesem Gesetz mitumfasst sind. In den erläuternden Bemerkungen wird festgehalten, dass die Verwaltung nach dem Konzept des B-VG nur entweder Bundes- oder Landesverwaltung sein kann und daher **eine Nennung der Gemeindeverwaltung entbehrlich scheint**.

Nunmehr ist es weiters so, dass ausdrücklich in B-VG unter Art. 118 die Selbstverwaltung der Gemeinde geregelt ist. Wichtig ist, dass diese Selbstverwaltung einzig auf Basis von Bundes-, oder Landesgesetzen basieren kann. Durch die gewählte Formulierung ergibt sich jedoch eine erhebliche Unschärfe, da Organe der Verwaltung ebenso die Gemeinden darstellen.

Wenn der Gesetzgeber einzig und allein auf eine Gesetzgebungskompetenz Bezug nehmen möchte dann würde dies dem System des zu novellierende Art. 22A B-VG insofern nicht gerecht werden, als dort auch die Besorgung der Geschäfte der Landes- und Bundesverwaltung für sonstige selbstständige Verwaltungskörper genannt sind. Die Bezugnahme in den erläuternden Bemerkungen auf diesen Umstand mag der Einschätzung nach nicht die Gemeinden als solche hier miteinschließen, da eben nicht die Gesetzgebungskompetenz gemeint zu sein scheint, sondern die Ausführung derselben und diese im Sinne des Art. 118 B-VG bei den Gemeinden eine Selbstverwaltung(smöglichkeit) darstellt.

Da sich beispielsweise auch im Verwaltungsbereich der Gemeinden Körperschaften öffentlichen Rechts im Sinne von Selbstverwaltungskörpern wie Freiwillige Feuerwehren befinden.

Zusammenfassend ist daher bereits in diesem Punkt festzustellen, dass in den Definitionen der betroffenen Behörden und/oder Körperschaften derartige Unschärfen vorliegen, dass nicht immer klar gesagt werden kann wer ausdrücklich von diesem Gesetz betroffen ist.

An mehreren Stellen wird hierbei der **Organbegriff** verwendet, **wobei nicht immer klargestellt ist, ob Organwalter oder Organ iSv einer bestimmten Einheit** gemeint ist.

Weiters wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass die **geforderte Individualabwägung zwischen Öffentlichkeits- und Privatinteressen** sowie auch aller anderen durchzuführenden Abwägungen in vielen Einzelfällen sehr schwierig und nur mit erheblichem Aufwand möglich sein wird.

**Dynamische Verweisungen**, wie im § 17 IFG, erscheinen verfassungsrechtlich bedenklich, ebenso wie Art 22a Abs 4 Z 1 B-VG, der eine **Zustimmungspflicht der Länder (als Voraussetzung)** statuiert.



Mit den verfassungsrechtlichen Änderungen und dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) dürften derartige Anfragen/Anträge massiv zunehmen (siehe auch die **Recherche aus Deutschland in dieser Stellungnahme**). Dieser Umstand wird zusätzliche Aufwendungen insbesondere Personalaufstockungen und Rechtsexperten auf der kommunalen Ebene verursachen. Auch ein vermehrter IT-Einsatz kann dies nicht kompensieren.

## **II.) Allgemeines – Finanzieller Aufwand für kommunale Ebene ist nicht ausgeführt**

Wie bereits in der Stellungnahme zum Entwurf des Transparenzgesetzes aus dem Jahr 2015 seitens des Österreichischen Städtebundes angemerkt wurde, wird diese Stellungnahme nochmals wiederholt. Es wird wieder vorweg darauf hingewiesen, dass es sich beim gegenständlichen Begutachtungsentwurf nicht (nur) um den Entwurf einer Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes handelt, sondern vielmehr (auch) um ein einfaches Gesetz (mit einzelnen verfassungsändernden Bestimmungen), welches seine verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 22A Abs. 4 B-VG der Regierungsvorlage betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (*„Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und Schaffung einer Informationsverpflichtung“*) finden soll.

Gemäß § 1 Z 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) soll der vorliegende Gesetzesentwurf den Zugang zu Informationen im Wirkungsbereich bzw. Geschäftsbereich der Organe des Bundes, der **Länder**, der **Gemeinden** und **Gemeindeverbände** regeln. Nach Art. 22A Abs. 4 Z 2 B-VG der erwähnten RV betreffend die Änderung des B-VG steht dem Bund hinsichtlich der Organe der **Länder**, der **Gemeinden** und **Gemeindeverbände** jedoch lediglich die Kompetenz zur **Grundsatzgesetzgebung** zu, wogegen die **Ausführungsgesetzgebung** bei den Ländern liegt.

Wie bereits erwähnt führt der vorliegende Entwurf die Regierungsvorlage betreffend die Änderung des B-VG (*„Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und Schaffung einer Informationsverpflichtung“*) näher aus. Zu dieser geplanten und derzeit in parlamentarischer Beratung stehenden Verfassungsänderung hat der

Österreichische Städtebund bereits mit Schreiben vom 07.05.2014 und 10.12.2014 ausführlich Stellung genommen und dabei insbesondere auf die Kostenbelastung durch einen nicht abschätzbaren Verwaltungsaufwand hingewiesen sowie die Unklarheit zahlreicher Bestimmungen aufgezeigt. Diese Argumente gelten auch für den gegenständlichen Gesetzesentwurf.

**Die Materialien zum Gesetzesentwurf enthalten entgegen Art 1 Abs 3 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus keine genaue Darstellung der finanziellen Auswirkungen.**

Der Hinweis, dass durch die proaktive Veröffentlichungspflicht in den Gemeinden Personal- und Infrastrukturkosten entstehen können, **entspricht diesen Anforderungen jedenfalls nicht.**

Auch die in den Materialien zum Ausdruck kommende Erwartungshaltung **bezüglich der Kostenneutralität insbesondere hinsichtlich der individuellen Auskunftsbegehren, wird sich nicht bewahrheiten.** Im Gegenteil, der Vollzug dieses Gesetzes wird für die Gemeinden sehr aufwendig, wie bereits mehrfach vom Österreichischen Städtebund vorgebracht.

Problematisch ist weiters das Spannungsverhältnis zwischen § 5 (*Recht auf Zugang zu Informationen*) und § 6 (*Geheimhaltung*), welches dazu führt, dass das informationspflichtige Organ eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall zu treffen hat, die der grundrechtlichen – Gesetzesvorbehalten regelmäßig immanenten – Verhältnismäßigkeitsprüfung entspricht und die Prüfung der Geeignetheit (Tauglichkeit), Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn (Adäquanz) der Maßnahme (hier: der Geheimhaltung) impliziert (*so wörtlich die Erläuterungen*).

Es bedarf keiner näheren Erörterung, dass vor allem die Abwägung zwischen dem Grundrecht auf Datenschutz und dem Recht auf Information im Einzelfall oft sehr schwer zu treffen sein wird und auch zu unauflösbar widersprüchlichen Ergebnissen führen kann, wie folgendes Beispiel zeigt:

Jemand begeht Auskunft über einen Sachverhalt, in dem auch ein Dritter involviert ist. Das informationspflichtige Organ verweigert dem Antragsteller bescheidmäßig nach § 11 Abs. 1 des Entwurfes die Erteilung der Information mit der Begründung, das Grundrecht des Dritten auf Datenschutz werde verletzt. Einer



gegen den Bescheid eingebrochenen Beschwerde wird vom zuständigen Verwaltungsgericht stattgegeben und nach § 11 Abs. 3 ausgesprochen, dass der Zugang zur Information zu erteilen ist. Nach Erteilung der Information durch das informationspflichtige Organ wendet sich der in seinem Geheimhaltungsinteresse betroffene Dritte gemäß § 31 Abs. 2 DSG an die Datenschutzbehörde, welche – im Gegensatz zum Verwaltungsgericht – entscheidet, dass durch die erteilte Information das Recht auf Geheimhaltung verletzt wurde.

Wenngleich diese unbefriedigende Situation in Folge des Spannungsverhältnisses zwischen Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) und Auskunftspflicht (Art. 20 Abs. 4 B-VG) bereits derzeit existiert, ist doch zu erwarten, dass es in Zukunft zu vermehrten Auskunftsverlangen kommen wird, zumal der Bevölkerung mit den in Rede stehenden Gesetzesvorhaben ja eine Erweiterung ihrer Informationsrechte vorgegaukelt werden soll.

**Es wäre daher zumindest anzudenken, die Erteilung und die Nichterteilung von Auskünften von der Amtshaftung auszunehmen oder zumindest auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einzuschränken.**

Zu bedenken ist auch, dass bei Erlassung eines zu unbestimmten Gesetzes die Möglichkeit der Anfechtung besteht und die Tatsache der vielen unbestimmten Gesetzesbegriffe die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zur Folge haben kann.

### **III.) Allgemeines – „Informationsfreiheit“**

Gestattet sei eine einleitende Bemerkung über den Gesetzesbegriff, der etwas unklar von „*Informationsfreiheit*“ spricht und **Informationsbereitstellung** meint.

Anstelle des Verfassungsgrundsatzes der Wahrung des Amtsgeheimnisses soll ein Grundrecht auf Informationsfreiheit bestehen. Transparenz soll also die Regel und die Geheimhaltung eine Ausnahme sein.

Mit diesem Grundsatz wird die Hauptproblematik sofort evident, dass nämlich festzustellen ist, ob und wann eine Ausnahme gerechtfertigt ist, weil Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse weiterhin zu wahren sind. Außerdem ist zu bestimmen, ob eine Information „*von allgemeinen Interesse*“ vorliegt und diese

bereitzustellen ist. So ist die Verweigerung der Information aus Gründen der nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung per Bescheid zu begründen, wogegen wiederum ein Rechtsmittel ergriffen werden kann. Die Ablehnung der Information ist auch bei Bedrohung der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt möglich und zu begründen.

Abschließend hierzu ist anzumerken, dass Informationsfreiheit kein absolutes Grundrecht darstellt und bereits nach Art 10 Abs 2 EMRK sowie Art 11 Abs 2 GRC unter Vorbehalt steht. Es sind nämlich die berechtigten Geheimhaltungsinteressen als Informationsschranken zu berücksichtigen und schützenswerte Informationen vertraulich zu behandeln; mit anderen Worten ist auch die Informationsfreiheit begrenzt (Grundrecht auf Datenschutz, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Urheberrecht, u.s.w.).

#### **IV.) Allgemeines - Wettbewerbswidrige Ungleichbehandlung**

Bereits im Vorfeld zeigt sich ein spezielles Problem, nämlich das der **Ungleichbehandlung von privaten Unternehmungen und öffentlichen**, nach den Definitionen von ESVG 2010 und EUROSTAT marktbestimmten Betrieben.

Jede private Rechtspersönlichkeit hat aus dieser Sicht mehr Rechte als ein Rechtsträger im öffentlichen Sektor. **Das Private ist frei, die öffentliche Hand gebunden und rechenschafts- und auskunftspflichtig.**

Bemerkenswert ist im Gesetzesentwurf die Erweiterung der Prüfkompetenz des Rechnungshofs auf staatlich beherrschte Unternehmen bereits ab einer **Beteiligung der öffentlichen Hand von 25 %**. Dies stellt eine Benachteiligung öffentlicher Betriebe gegenüber der Privatwirtschaft dar, zumal von „**Beherrschung**“ erst ab einer **Beteiligung von über 50 Prozent** gesprochen werden kann.

Eine Sonderform der Benachteiligung der öffentlichen Institutionen besteht auch darin, dass **Gebührenfreiheit besteht und die Kostentragung auf die öffentlichen Eigentümer und damit die unbeteiligte Allgemeinheit** abgewälzt wird.



Österreichischer  
Städtebund

Grundsätzlich sollten Gesetze und Verordnungen nur dann beschlossen werden, wenn die Kostentragung nach dem Prinzip der Konnexität von Bestellung und Finanzierung eindeutig geregelt ist, denn: „*Wer bestellt, muss auch zahlen*“.

Eine Ungleichbehandlung liegt außerdem deswegen vor, weil konkurrierende Privatunternehmen keine vorhandenen Informationen bereitstellen müssen.

**Der vorliegende Entwurf ist daher bereits an dieser Stelle wegen Benachteiligung der öffentlichen Wirtschaft abzulehnen. Hier darf zusätzlich und ergänzend auf die Stellungnahme des VÖWG als Interessensvertretung der kommunalen und öffentlichen Unternehmen hingewiesen werden.**

#### V.) Allgemeines – weitere Diskussionspunkte

- Es ist zu bemerken, dass davon ausgegangen werden muss, dass dieser Gesetzesentwurf in der gegenwärtigen Ausprägung mit einem schier unglaublichen **Verwaltungsaufwand für die kommunale Ebene** verbunden sein wird. Die einzelnen Abklärungen (z.B. Datenschutzgesetzgebung inkl. DSGVO, Urheberrecht, Patentrecht, Markenschutzrecht, Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der einzelnen Materiengesetze ) werfen keine einfache Rechtsfragen für die Verwaltung auf und es liegt auf der Hand, dass dies mit einem erheblichen Ressourcenaufwand einhergeht.

Gemeinden verfügen in der Regel nicht über derart spezialisiertes Wissen. Dies muss unter Umständen teuer „eingekauft“ werden. Neben diesen finanziellen und personellen Folgen gehen damit auch Haftungsfragen einher. Dies wirtschaftlich und personell mit dem gleichen Budget zu stemmen ist – insbesondere in wirtschaftlich angespannten Zeiten - völlig unrealistisch und geht massiv zu Lasten der Gemeinden.

- **Die angedachten Fristen sind jedenfalls zu kurz.** Dies insbesondere im Fall von umfangreichen rechtlichen Abklärungen in Disziplinen, die sich außerhalb des Verwaltungsrechts bewegen (Urheberrecht, Immaterialgüterrecht, div. Materiegesetze, etc)

- **Zu unklaren Rechtsbegriffen:** z.B. „nach Abwägung aller in Betracht kommender Interessen erforderlich und verhältnismäßig“, „kein unverhältnismäßiger Aufwand“, „offenbar missbräuchlich“, etc.

Hier sind die gesetzlichen Bestimmungen oder zumindest die Erläuterungen entsprechend zu spezifizieren auch um zu verhindern, dass Unmengen an Rechtsmittel ergriffen werden und die Verwaltungsgerichte in der Folge überlastet werden. Vor dem Hintergrund des Auftrages, dass mit öffentlichen Geldern ein sparsamer Umgang zu pflegen ist, ist dies unverantwortlich, ja sogar kontraproduktiv, da – vorausgesetzt es kommt nicht zu personellen Aufstockungen – die „reguläre Arbeit“ liegen bleiben muss und damit dem Bürger eher schadet als nutzt.

- Unklar erscheint auch das Verhältnis zwischen der vertraglich vereinbarten (und auch strafrechtlich normierten) **Verpflichtung zur Verschwiegenheit und der mit gegenständlichen Gesetzesentwurf vorgesehenen Offenlegung von Informationen.**

Diese Rechtsfrage ist zwingen zu erörtern, damit es nicht zu zeitintensiven Abgrenzungen oder Rollenkonflikten einzelner MitarbeiterInnen von Gemeinden kommt.

## VI.) Zu den einzelnen Bestimmungen

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes)**

#### **Zu Z 1 (Entfall Art. 20 Abs.2 und Abs.3 B-VG)**

Art 20 Abs 3 und 4 B-VG (alt) betreffend Regelung der Amtsverschwiegenheit entfällt. Diese Regelungen werden inhaltlich durch Art 22A (neu) ersetzt.



## Zu Z 2 (Art. 22a B-VG)

Art 20 Abs 3 und 4 B-VG (alt) – wie gesagt - betreffend Regelung der Amtsverschwiegenheit entfallen und werden durch die neuen Regelungen des Art 22A B-VG (neu) ersetzt.

**Neu eingefügt wird ein Art 22a.**

Unterschieden wird vorab zwischen „**Informationen von allgemeinem Interesse**“, welche von den zuständigen Organen **proaktiv veröffentlicht werden sollen**, und „**sonstigen Informationen**“, welche auf Antrag zugänglich zu machen sind (EBRV S. 2).

Informationen von allgemeinem Interesse sind nach **Abs 1** in einer **für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen** (proaktive Veröffentlichung), soweit diese nicht gemäß Abs 2 geheim zu halten sind. **Dies gilt auch für Gemeinden.**

**Abs 2** normiert neben den Geheimhaltungstatbeständen ein neues Grundrecht auf Zugang zu Informationen (**Zugänglichmachung von Informationen auf Antrag**).

Die bisherige Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit wird daher in eine Informationsverpflichtung geändert.

In Abs. 2 stellt sich die Frage, wer „**Jedermann**“ im Sinne dieser Bestimmung ist. Aus Sicht des Österreichischen Städtebundes sollte dies unbedingt auf Personen reduziert werden, **die in der Gemeinde ihren „(Haupt) Wohnsitz“ haben**.

Es ist umgekehrt sowohl aus Gemeinde-, MitarbeiterInnen- und aus Sicht des Steuerzahlers nicht zu verantworten, wenn Mittel aufgewendet werden müssen, wenn (auch) der Weltbürger ein Informationsinteresse hat.

Das Informationsrecht ist zwingend auf das Vorliegen des Hauptwohnsitzes in der Gemeinde zu reduzieren. Zudem ist schwer vorstellbar, dass die BürgerInnen anderer Gemeinden ein sachliches Interesse an Informationen einer anderen Gemeinde haben. Es wäre gerade jenen Personen, die sich aus diesem Umstand

einen Spaß machen, Tür und Tor (für willkürliche Befassung der Verwaltung) geöffnet. Dies ist mit unserem Auftrag, nämlich dem effizienten Umgang mit knappen Ressourcen, nicht vereinbar.

Die in **Abs 2** geregelten Geheimhaltungstatbestände sind für Informationen von allgemeinem Interesse sowie für sonstige Informationen, welche grundsätzlich auf Antrag zugänglich zu machen sind, dieselben.

Eine Informationsverpflichtung besteht demnach nicht, soweit die Geheimhaltung von Informationen „aus zwingenden integrations- und außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.“

„Erforderlich“ ist als „geboten“ bzw „notwendig“ im Sinne der grundrechtlichen Gesetzesvorbehalte nach der EMRK zu verstehen (EBRV S. 3).

Nach **Abs 3** gilt eine Informationsverpflichtung unter näheren Voraussetzungen auch für die Beteiligungsgesellschaften der Städte und Gemeinden. Auf einfachgesetzlicher Ebene soll die Informationsfreiheit weiter ausgedehnt, nicht aber eingeschränkt werden dürfen (EBRV S. 2 und 3).

Insbesondere soll durch den vorliegenden Entwurf der bisherige Geheimhaltungstatbestand „wirtschaftliches Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts“ (Art 20 Abs 3 B-VG) wesentlich verschärft und durch die Formulierung „**Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens**“ ersetzt werden.

Diese Formulierung orientiert sich am Aktiengesetz und soll eine Auskunftsverweigerung zulässig sein, wenn die Auskunft nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet wäre, dem Unternehmen oder einem



verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen (siehe EBRV S. 8).

Diese Einschränkung wird seitens des Österreichischen Städtebundes abgelehnt und spricht sich dafür aus, dass der bisherige Geheimhaltungstatbestand „*wirtschaftliches Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts*“ **beibehalten wird.**

Den Geheimhaltungstatbestand „*zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen*“ versteht der Gesetzgeber nach den Materialien so, dass auch eigene geschützte Interessen der Informationspflichtigen, also etwa der Stadt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, als „*Rechte anderer*“ gelten und zu wahren sein können (EBRV S. 6). **Dem Gesetzeswortlaut ist das aber nicht zu entnehmen.**

**Es sollte daher im Wortlaut der Verfassung klargestellt werden, dass eine Auskunft auch zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen der informationsverpflichteten Gebietskörperschaft verweigert werden darf.**

Gemäß **Abs 4** sind die näheren Regelungen zur Informationsfreiheit in einem besonderen Bundesgesetz – dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) – einheitlich zu treffen, und sind diese Regelungen in Vollziehung Bundes- oder Landessache, **je nachdem, ob die den Gegenstand der Information betreffende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist.**

Unklar ist, **wie sich diese Bestimmung zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden verhält**, wenn die den Gegenstand der Information betreffende Angelegenheit also in Vollziehung **Gemeindesache ist.**

Es sollte daher in **Abs 4** sowie durch ausdrückliche Bezeichnung im Informationsfreiheitsgesetz (IFG) klargestellt werden, **dass die Vollziehung dann in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fällt, wenn die den Gegenstand der Information betreffende Angelegenheit in den eigenen Wirkungsbereich fällt.**

Zusammenfassend erscheint es nicht nachvollziehbar, **weshalb eine Nennung der Gemeindeverwaltung insbesondere vor dem Hintergrund auch der Zuständigkeit in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs in Art 22A B-VG nicht notwendig erscheint**, im § 1 IFG die Gemeinden aber dann ausdrücklich bezeichnet wird.

Wenngleich in den Erläuterungen dazu ausgeführt ist, dass die Verwaltung nach dem Konzept des B-VG nur entweder Bundes- oder Landesverwaltung sein kann, erscheint zur besseren Klarheit bzw. Verständlichkeit die Anführung der betroffenen Rechtsträger inklusive der Gemeinden im Abs 1 des Art 22A B-VG sinnvoll.

Im Abs 2 leg cit könnte demgegenüber die Aufzählung der Rechtsträger unterbleiben und lediglich ein Verweis auf die Körperschaften nach Abs 1 leg cit aufgenommen werden.

**Der Österreichische Städtebund ist der Ansicht, dass nicht nur den Ländern, sondern auch dem Städtebund und dem Gemeindebund als entsprechend dem B-VG ausgewiesene Vertreter der Städte und Gemeinden, die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, an der Vorbereitung von weiteren Gesetzen und Verordnungen nach Art 22A Abs 4 B- VG mitzuwirken.**

Dies, da ja auch diese Gebietskörperschaften mit wesentlichem Mehraufwand iZm der Umsetzung der neuen Rahmenbedingungen konfrontiert sein werden. Dies müsste auch in § 4 Abs 4 IFG entsprechend festgelegt werden.

Die Exemption von Entwürfen, Notizen etc sollte in den Gesetzestext einfließen, da diese grundsätzlich vom Begriff der „*amtlichen Information*“ erfasst sind. Der Gesetzgeber soll daher seine „*Erwägungen*“ auch im Gesetzestext klarstellen. Auch sollte klargestellt werden, ob als Informationen nur Dokumente gelten, welche vom Amt „*produziert*“ wurden **oder auch Dokumente, welche von Dritten dem Amt übergeben wurden**. Man denke hier beispielsweise an Eingaben von Dritten im Rahmen von Verordnungsverfahren (z.B. Raumordnungsverfahren).



Legitim scheint der Grundsatz: „*Recht auf Information*“. Nachvollziehbar ist auch, dass das nur dann nicht gilt, wenn etwas anderes „*wichtiger*“ ist.

In diesem Sinne ist der Entwurfstext zu Art. 22A B-VG wohl so zu verstehen. Kritisch wird dabei insbesondere gesehen, dass es sich um einen „*erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schaden*“ handeln muss oder „*zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich*“ sein muss. In jeden Fall wird der „*Informationsverweigerer*“ nachweispflichtig sein.

„*Neutraler*“ scheint hier der Formulierungsentwurf von § 6 Abs. 1 IFG: „[...] .... nach Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist“ zu sein.

**Da die Gefahr besteht, dass die B-VG-Bestimmung „*höherwertig*“ betrachtet wird und diese vor dem Hintergrund der Pflicht zu einer verfassungskonformen Auslegung (allenfalls vor einem Gericht) daher andere Regelungen „*stechen*“ würde, scheint ein „*größerer Gleichklang*“ jedenfalls wünschenswert.**

Hilfreich wäre auch, wenn statt „*eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens*“ eher von „*eines nicht unerheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens*“ gesprochen werden würde. Damit wäre die „*Beweislast*“ eher umgekehrt, **und die „*Grauzone*“ geht nicht zu Lasten der Behörden.**

Grundsätzlich sollte auch klargestellt werden, dass auch die Abwehr eines „*möglichen*“ Schadens reicht. Als Beispiel ist hier an die Ausschreibung der Alarmanlage für den Tresorraum der Stadt kasse in einer Mitgliedsstadt zu denken. Hier „*droht*“ der Schaden, dass sie ausgeraubt wird, er ist aber nicht unmittelbar, wenn jemand die Ausschreibungsunterlagen haben möchte. Sinngemäß auch im Entwurf von § 6 Abs. 1 Z 6 IFG.

Die proaktive Veröffentlichungspflicht dürfte nur die in Art. 22A Abs. 1 neu B-VG bzw. § 4 Abs. 1 IFG genannten Rechtsträger betreffen.

Dazu gehören laut den Erläuterungen zu Art. 22A B-VG auch „*die Organe sonstiger juristischer Personen, soweit diese mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind, so genannte*



*Beliehene*". Das Wort „*Beliehene*“ legt nahe, dass eine funktionelle Besorgung hoheitlicher Aufgaben für den Staat gemeint ist.

Somit würden der Kontrolle der Rechnungshöfe unterliegende sonstige Rechtsträger, die nicht mit der Besorgung von hoheitlichen Verwaltungsaufgaben betraut sind (nicht hoheitlich tätige Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen), „*nur*“ unter die Auskunftspflicht gemäß Art. 22A Abs. 3 neu B-VG bzw. § 13f IFG fallen.

Allerdings scheint die Textierung des § 13 Abs. 1 und 2 IFG sehr unbestimmt (*„...gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betreffend das Recht auf Zugang zu Informationen sinngemäß und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen“*).

Erst die Erläuterungen zu §§ 13, 14 IFG (erster Absatz) stellen klar, dass diese nicht beliehenen rechnungshofpflichtigen Rechtsträger keine proaktive Informationspflicht trifft.

### Zu Z 5 (Art. 126b Abs. 2 B-VG)

Diese geplante Änderung wirft die Frage auf, ob mehrheitlich private Einrichtungen (ab 25% staatliche Beteiligung) nicht nur der Rechnungshof-Kontrolle unterstellt, sondern auch zu öffentlichen Auftraggebern bzw. Sektorenauftraggebern gemacht und damit den strengen Bindungen des Bundesvergaberechts unterworfen werden sollen .

§ 4 Abs. 1 Z 2 lit. c BVergG 2018 stellt zwar im Einklang mit den EU-Vergaberichtlinien (vgl. z.B. Art. 2 Abs. 1 Z 4 lit. c der RL 2014/24/EU) auf die „überwiegende“ Finanzierung bzw. personelle oder organisatorische Beherrschung durch den Staat ab, doch wurde bislang auch die Rechnungshof-Kontrolle als Indiz für eine staatliche Beherrschung im vergaberechtlichen Sinn angesehen.

Dagegen spricht, dass die RH-Kontrolle größtenteils „*nur*“ eine nachprüfende Kontrolle ist, und keine ex-ante-Einflussnahme auf die wirtschaftliche Gebarung darstellt. Um Klarstellung wird ersucht.



### **Zu Z 6 (Art. 127 Abs. 3 B-VG und Art. 127a Abs. 3 B-VG)**

Einerseits wird auf die Anmerkung zu Z. 5 (Art. 126b Abs.2) verwiesen.

Andererseits wird angemerkt, dass die Prüfungskompetenz des Rechnungshofes bei kommunalen Beteiligungsgesellschaften der Städte und Gemeinden auf grundsätzlich 25% Beteiligung der Städte gesenkt wird.

### **Zu Z 7 (Art. 131 Abs. 4 Z. 2 lit. c B-VG)**

Nebenbei wirft der Entwurf auch einige zusätzliche verfassungsrechtliche Fragen auf.

Siehe z.B. die Ergänzung des Art. 131 Abs. 4 Z 2 B-VG durch eine neue lit. d (Verweis auf Art. 130 Abs. 2 Z 4 B-VG: „*Beschwerden, Streitigkeiten oder Anträge in sonstigen Angelegenheiten*“).

Dies dürfte bezwecken, dass künftig der Bundesgesetzgeber für solche Nachprüfungen die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes anordnen kann. Nach den Erläuterungen dazu sei dies „*nicht nur im Anlassfall*“ angedacht. (Ob diese neue Regelungszuständigkeit des Bundesgesetzgebers durch das Zustimmungsrecht der Länder zur Kundmachung gemäß Art. 130 Abs. 2 letzter Satz B-VG gemildert wird, vermag ad hoc nicht beurteilt werden).

### **Zu Artikel 2 (Informationsfreiheitsgesetz)**

#### **Zu § 1 IFG**

Dieses Bundesgesetz regelt die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich insbesondere der Gemeinden und der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Unternehmungen.

#### **Zu § 2 IFG**

Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist nach Abs 1 jede amtlichen oder

unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, oder insbesondere im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.

**Im Vorentwurf waren „nicht zu veraktende Entwürfe und Notizen“ ausdrücklich vom Informationsbegriff ausgenommen. Diese Einschränkung ist nunmehr entfallen.**

Dafür wird nun in den Materialien ausgeführt, dass „*persönliche Aufzeichnungen*“ keine amtlichen Informationen seien, ebenso wenig „*Vorentwürfe zum ausschließlichen Zweck der persönlichen (nichtamtlichen, nichtunternehmerischen) Verwendung.*“ (EBRV S. 5)

**Die Unterscheidung zwischen „persönlichen“ Aufzeichnungen, die den Informationsbegriff nicht erfüllen, und „amtlichen“ Aufzeichnungen, die den Informationsbegriff erfüllen, ist in der Praxis kaum möglich und nicht sinnvoll.**

Der Österreichische Städtebund wiederholt seinen Vorschlag, dass § 2 letzter Satz lauten sollte wie folgt: „**Entwürfe und Notizen sind keine Informationen.**“

Informationen beziehen sich ausweislich der Materialien **auf bereits bekannte Tatsachen und müssen nicht erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden** (EBRV S. 5).

Im Vergleich zum Vorentwurf stellen die Materialien nunmehr auch klar, dass noch nicht genehmigte Vorentwürfe eines Sachbearbeiters keine der Auskunftspflicht unterliegenden Informationen sind (EBRV S. 5). Diese Klarstellung wird begrüßt.

Informationen von allgemeinem Interesse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind nach Abs 2 Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind, insbesondere Studien, Gutachten, Stellungnahmen und Verträge mit einem Gegenstandswert von mindestens € 100. 000 Euro.

Hinsichtlich der Veröffentlichung von Verträgen hat der Vorentwurf noch eine Einschränkung auf Verträge vorgesehen, „*an denen ein öffentliches Interesse*



**besteht.“ Diese Einschränkung ist nunmehr entfallen und unterliegen sämtliche Aufträge mit der genannten Auftragssumme der Veröffentlichungspflicht.**

**Der Österreichische Städtebund spricht sich weiterhin für eine Einschränkung aus auf „Verträge, welche die Interessen der Allgemeinheit in besonderem Maße berühren“.**

**Die Exemption von Entwürfen, Notizen etc sollte in den Gesetzestext einfließen, da diese grundsätzlich vom Begriff der „amtlichen Information“ erfasst ist.** Der Gesetzgeber soll daher seine „Erwägungen“ auch im Gesetzestext klarstellen.

In diesem Zusammenhang wird abschließend ergänzt, dass angesichts des sehr weiten Verständnisses des Begriffes „Informationen“ und des damit zusammenhängenden unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes sowie der zu erwartenden Auslegungsschwierigkeiten eine abschließende Formulierung der zu veröffentlichten Informationen bzw. Dokumente im Gesetzestext – auch im Sinne der Rechtssicherheit – wünschenswert wäre.

Problematisch erscheint – wie erwähnt – weiters die zusätzliche Regelung des § 2 Abs. 2 IFG, wonach künftig Verträge mit einem „Gegenstandswert“ von **mindestens 100 000 € proaktiv zu veröffentlichen wären.** Derzeit besteht für die Bundesländer und Gemeinden z.B. im vergaberechtlichen Unterschwellenbereich nicht einmal eine Verpflichtung zur Bekanntgabe der „Eckdaten“ vergebender Aufträge (argumento e contrario aus § 66 Abs. 1 BVergG 2018).

Es stellt sich die Frage, ob wirklich alle zivilrechtlichen Verträge über 100 000 € als Open Government Data von „allgemeinem Interesse“ (Art. 22A Abs. 1 neu B-VG) sind und künftig vollinhaltlich veröffentlicht werden sollen.

Dies insbesondere auch wegen der sehr großen Anzahl der in Betracht kommenden Verträge und des enormen Aufwands für eine allfällige Trennung von zur Veröffentlichung geeigneten Vertragsinhalten und geheimhaltungspflichtigen Vertragsinhalten. Zumindest wäre diese Grenze auf ein Vielfaches anzuheben (mindestens auf 1 oder 5 Mio. €).

Alle „Verträge“ mit einem „Gegenstandswert“ von mindestens 100 000 € wären künftig von „allgemeinem Interesse“ und daher zumindest von den in § 4 Abs. 1 IFG genannten Rechtsträgern proaktiv (d.h. auch ohne Auskunftsbegehren) zu veröffentlichen. Der Begriff der Verwaltung soll laut den Erläuterungen zu Art. 22A B-VG neu weit, nämlich funktionell, zu verstehen sein.

Die 100 000 €-Grenze erscheint viel zu niedrig und würde überdies bei Beibehaltung der gemäß § 6 Abs. 2 notwendigen Einzelprüfung jedes Vertrags auf seine veröffentlichtungspflichtigen oder geheim zu haltenden Teile angesichts der sehr großen Anzahl und des oft großen Umfangs der jährlichen abgeschlossenen zivilrechtlichen Vertragskonvolute zu einem unvertretbaren Verwaltungsaufwand führen, der in keiner Relation zum – grundsätzlich auch von uns unterstützten – Transparenzgewinn stünde.

Überdies sind keine Regeln vorgesehen, **wie der „Gegenstandswert“ zu ermitteln** ist (z.B. bei langfristigen oder unbefristeten Verträgen).

Die Frage, ob nur Leistungsverträge oder auch sonstige zivilrechtliche Verträge unter den Vertragsbegriff fallen, wird auch in den Materialien nicht erläutert.

Gemäß § 10 BVergG 2018 fallen selbst viele der – für den wirtschaftlichen Wettbewerb am ehesten noch relevanten - Leistungsverträge unabhängig vom Auftragswert nicht unter das Bundesvergabegesetz, z.B. die Bestellung von Rechtsanwälten für Prozesse und prozessnahe Beratungen, Bestandsverträge, Dienstverträge oder Kreditverträge. Ferner regelt das europäische und österreichische Vergaberecht nur die Beschaffung von Leistungen gegen Entgelt, nicht die Veräußerung von Vermögenswerten oder die zivilrechtliche Einräumung von Rechten durch die öffentliche Hand.

Ergänzend sollte darauf hingewiesen werden, dass sich gerade die Veröffentlichung von Verträgen im Geschäftsverkehr für die Gemeinden (bzw. informationspflichtigen Unternehmen) nachteilig auswirken könnte, wenn Geschäftspartner damit rechnen müssen, dass ihre Tarife, Stundensätze und sonstigen Interna der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

**Problematisch erscheint zudem auch die Veröffentlichungspflicht hinsichtlich einzuholender Gutachten.**



Österreichischer  
Städtebund

In der Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes vom 7.5.2014 wurde dazu bereits aufgeworfen, dass derartige Gutachten oftmals zur internen Bereinigung von Rechtsunsicherheiten als Rechtsmeinungen eingeholt werden.

Für die Vollziehung wäre es äußerst abträglich, wenn auch Gutachten veröffentlicht werden müssten, die die praktizierte Tätigkeit der Verwaltung in Frage stellen, obwohl es sich um einen von mehreren rechtlich gangbaren Lösungswegen handelt.

Grundsätzlich wurde bereits mehrfach festgehalten, dass § 2 mit der Begriffsbestimmung der Informationen sehr weitreichend ist. Sehr weitreichend ist dabei darin zu verstehen, dass eine klare Formulierung welche Informationen nunmehr gemeint sind jedenfalls nicht herausgelesen kann bzw. wäre davon auszugehen, dass jede, und wirklich jede Information hier der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist.

**Unabhängig von bestehenden Verwaltungsaufwand stellt sich jedoch die Frage wie weitreichend diese Informationsweitergabe gehen muss.**

Ein Beispiel hierzu wäre das Steiermärkische Baugesetz. Nach diesem sind Parteienrechte ab einem gewissen Zeitpunkt, nämlich wenn in einer Bauverhandlung keine Einwendungen erhoben wurden oder eine Partei auf die Bauverhandlung nicht besucht, eingeschränkt bzw. „erloschen“. Das bedeutet aber auch, dass über diesen Zeitpunkt hinaus derzeit keine Einsichtsrechte einer „ehemaligen“ Partei mehr bestehen.

Damit werden auch etwaige Bescheide in diesem Verfahren diesen Personen nicht mehr zugestellt. Über das nunmehr im Entwurf vorliegende Gesetz scheint es so, dass über Ansuchen jedoch auch diese Informationen wieder zu einer solchen Partei gelangen können. Damit sind die bisherige in der Verwaltungspraxis bestehenden Regeln ausgehebelt. Inwieweit daraus möglicherweise sogar ein weiterer Anspruch auf neuerliche Zuerkennung der Parteienrechte und Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht verbunden sein können kann derzeit noch nicht beurteilt werden. Die Wahrscheinlichkeit desselben ist jedoch gegeben.

In diesem Beispiel ist es aber auch so, dass es dann jeder (beliebigen) dritten Person möglich zu sein scheint, hier bei jeder x-beliebigen anderen Person in seinen Bauakt Akteneinsicht zu nehmen, ohne dass hierzu ein rechtliches Interesse oder ein sonstiger Grund vorliegen muss.

Dies bedeutet das auch damit eingeschränkt einsehbare Akten von jedem Bürger vollkommen offen gelesen werden könnten.

**In der Praxis wird damit etwaigen Diskussionen und Nachbarschaftsstreitigkeiten sicherlich Vorschub geleistet und werden die Behörden mit Anträgen im Bauverfahren und möglichen aufsichtsbehördlichen Beschwerden über - vielleicht sogar uralte - Akten konfrontiert sein.**

Derzeit im Entwurf wäre eine Einschränkung dieser Systeme noch nicht zu sehen, bzw ist derzeit fraglich, inwieweit hier eine Rückwirkung des Gesetztes auf bereits bestehende Akten vorgenommen wird, oder dies nur auf, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, entstandene Akten anzuwenden ist, oder ob es doch auch deutliche Einschränkungen in den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften geben wird/soll.

Ein weiterer Punkt aus Bauverfahren sind beispielsweise Informationen die bei Gemeinden aufliegen aber nicht von Gemeinden bearbeitet, oder bescheidmäßig festgestellt werden, wie z.B. von Gewerbegebauten.

Hier liegen in der Gemeinde notwendigerweise auch Stellungnahmen oder Bescheide über gewerbebehördlichen Genehmigungen auf und stellt sich die Frage ob diese nicht von der Gemeinde verfassten, sondern diese nur zur Kenntnis gelangten, Unterlagen auch an Dritte weitergegeben werden müssen.

Im Sinne der Definition der Information würde es sich jedenfalls um eine amtliche Aufzeichnung handeln. Damit wäre jedoch die Gemeinde als Körperschaft davon betroffen, hier Informationen die sie selbst von dritter Seite erhalten hat, zu veröffentlichen oder auf Anfrage darüber Auskunft zu geben.

Inwieweit bei all diesen exemplarisch dargestellten Beispielen der Datenschutz noch eine Rolle spielen kann, kann nur schwer beurteilt werden. Fakt ist, dass bei all diesen Punkten auch Personen-, oder unternehmensbezogene Daten verwendet



Österreichischer  
Städtebund

werden, die möglicherweise so von diesen selbst jedenfalls nicht veröffentlicht worden wären oder müssten da sie privaten sind.

Ein weiterer Punkt ist auch die Finanzverwaltung im Sinne eigener Steuern und Abgaben von Gemeinden. Da Steuerbescheide zum eigenen Wirkungsbereich

der Gemeinde, beispielsweise bei gemeindeeigenen Kommunalsteuern, zählen und in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, sind diese jedenfalls als amtliche Information zu werten.

Dies würde aber auch bedeuten, dass damit von jedermann von einer weiteren x-beliebigen Person damit **Steuerdaten und Abgabendaten abgefragt werden könnte**. Inwieweit damit möglicherweise auch Wettbewerbsverzerrungen passieren könnten, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden.

Beispielsweise mag es jedoch **in Vergabeverfahren**, auch bei Direktvergaben, für das nicht zum Zug gekommenen Unternehmen vielleicht relevant sein, hier noch detaillierte Steuerdaten abzufragen und etwaige Problemstellungen (steuerlicher Art) in einer Anfechtung auch geltend zu machen. Auch wenn diese Umstände selbst mit dem Vergabeverfahren nichts zu tun haben könnten.

**Jedenfalls wäre bei der derzeitigen Formulierung eine Einschränkung nicht zu sehen und sollten etwaige Einschränkungen jedoch zur Sicherstellung viel klarer ausgeführt werden.**

Ebenso ist dies bei der Systematik der Vorbereitung von Berufungsentscheidungen durch den Gemeinderat zu sehen, wobei überhaupt fraglich ist, was hier - wie überhaupt alles aus dann NICHT ÖFFENTLICHEN SITZUNGEN DES GEMEINDERATS - doch auf Antrag einer Person zur Verfügung gestellt werden muss.

Sind Bewerbungsverfahren und daraus entstehende Entscheidungen dann öffentlich – bzw. da keine persönlichen Daten betroffen sind, bekannt zu geben, (mit allen Entscheidungskriterien?).



Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt – hier nochmals zur Verdeutlichung: Die Exemption von Entwürfen, Notizen etc sollte in den Gesetzestext einfließen, da diese grundsätzlich vom Begriff der „*amtlichen Information*“ erfasst sind.

Der Gesetzgeber soll daher seine „*Erwägungen*“ auch im Gesetzestext klarstellen. Auch sollte klargestellt werden, ob als Informationen nur Dokumente gelten, welche vom Amt „*produziert*“ wurden oder auch Dokumente, welche von Dritten dem Amt übergeben wurden.

### Zu § 3 IFG

In § 3 Abs. 1 erster Satz IFG heißt es: „*Zuständig zur Veröffentlichung...und zur Gewährung von Zugang zu Informationen ist jenes Organ, zu dessen Wirkungsbereich die Information gehört...*“.

**Für Gemeinden stellt sich die Frage, ob sie diese Verpflichtung auch für Informationen des übertragenen Wirkungsbereiches unmittelbar trifft und – falls ja – ob bzw. wie die Interessen der übergeordneten Organe des Bundes oder Landes in die Interessensabwägung einzubeziehen sind.**

In § 3 IFG werden auch die Organe, die für die Informationserteilung zuständig sein sollen, bestimmt. Hinsichtlich der Informationen aus dem Wirkungsbereich der Gemeinde soll dies der Bürgermeister sein. **Klarstellungsbedürftig ist hier, wer hinsichtlich Informationen aus dem Wirkungsbereich der Landes- bzw. Bundesverwaltung zur Auskunftserteilung zuständig ist.**

§ 3 normiert die Zuständigkeit zur Veröffentlichung von und zur Gewährung von Zugang zu Informationen.

Informationen können personenbezogene Daten zum Inhalt haben. Die Verantwortung für die diesbezügliche Verarbeitung trägt der datenschutzrechtliche Verantwortliche iSd Art. 4 Z 7 DSGVO.

Gemäß Art. 4 Z 2 DSGVO fällt unter den Begriff „*Verarbeitung*“ auch „*die Offenlegung durch Übermittlung*“, dh eine Veröffentlichung bzw.



Österreichischer  
Städtebund

Zugänglichmachung. Ein Wesensmerkmal des Verantwortlichen ist, dass er eigenständig und ohne Weisungen eine Verarbeitung vornimmt.

Die in § 3 normierten Pflichten treffen allerdings auch Organe, die nicht (immer) gleichzeitig Verantwortliche iSd DSGVO sind.

So kann beispielsweise im Wirkungsbereich einer Gemeinde auch der Gemeindevorstand oder der Gemeinderat Verantwortlicher sein (v.a. bei Beschlussfassungen), die Pflicht nach § 3 Abs. 1 Z 4 IFG trifft aber nur den Bürgermeister. Selbiges gilt beispielsweise für eine Freiwillige Feuerwehr. Diese ist zwar ein Hilfsorgan des Bürgermeisters in Angelegenheiten der Feuerpolizei und damit „*im Wirkungsbereich der Gemeinde*“ tätig, jedoch als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein eigenständiger datenschutzrechtlich Verantwortlicher.

Die undifferenzierte Normierung einer Zuständigkeit iSd § 3 IFG widerspricht daher den unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 4 Z 7 DSGVO. Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, wäre daher eine Übermittlungspflicht an das informationspflichtige Organ zu normieren.

Zu § 3 Abs. 1 Z 6 IFG ist anzumerken, dass hier „*Selbstverwaltungskörper*“ iZm mit der Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse genannt werden, „*Selbstverwaltungskörper*“ aber in § 4 IFG nicht erwähnt werden (ebenso wenig in Art. 22A Abs. 1 B-VG).

Eine nähere Begründung, weshalb Selbstverwaltungskörper (wie etwa die Sozialversicherungsträger) nicht der Informationspflicht nach Art. 22A Abs. 1 B-VG und § 4 Abs. 1 IFG unterliegen sollten, ist nicht ersichtlich.

## **Zu § 4 IFG**

Informationen von allgemeinem Interesse sind ehestmöglich zu veröffentlichen, soweit und solange sie nicht der Geheimhaltung unterliegen. Die Veröffentlichung hat in einem zentralen elektronischen Register zu erfolgen und sind die Informationen unter der Adresse [www.data.gv.at](http://www.data.gv.at) öffentlich zugänglich zu machen. Sie sind solange im Informationsregister bereitzuhalten, als ein allgemeines Interesse daran besteht.

In den Materialien wird dazu ausgeführt (EBRV S. 6):

*„Ob eine Information (noch) aktuell ist oder aus Gründen der Relevanz oder technischen Gründen nach einigen Jahren nicht mehr bereitgehalten werden muss, bedarf der laufenden Überprüfung. Diese kann in zweckmäßigen Zeitabständen erfolgen, sofern der jeweilige Zeitpunkt der Veröffentlichung und die jeweilige Fassung (letzte Änderung) der Information nachvollziehbar sind.“*

Angemerkt wird, dass eine laufende Wartung der veröffentlichten Inhalte einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringt und – ungeachtet einer rechtlichen Verpflichtung – jedenfalls die faktische Erwartungshaltung der Öffentlichkeit sein wird, dass die veröffentlichten Daten aktuell und vollständig sind.

In § 4 Abs. 3 wird der „unverhältnismäßige Aufwand“ definiert – hier stellt sich die Frage, was darunter zu verstehen ist. **Der Österreichische Städtebund regt an, dass zumindest Dokumente, die bereits archiviert worden sind, jedenfalls nicht mehr zur Verfügung gestellt werden müssen.**

Angesichts der Fülle der unter den Begriff der „Informationen von allgemeinen Interesse“ fallenden, zu veröffentlichten Informationen. wird mit einer erheblichen Erhöhung des Verwaltungsaufwands zu rechnen sein.

**Jegliche Dokumente müssten dahingehend überprüft und einer Abwägung unterzogen werden, ob sie Informationen von allgemeinen Interesse enthalten.**

Dies würde neben der Sichtung der entsprechenden Unterlagen auch bedeuten, **dass in jedem Einzelfall Überlegungen dahingehend angestellt werden müssen, ob eine Schwärzung von Passagen, die gesetzlich der Geheimhaltung (§ 6 IFG) unterliegen, vorgenommen werden muss.**

Darüber hinaus müssten aber auch noch offenzulegende, lediglich physisch vorhandene Dokumente entsprechend digitalisiert werden. **Da die Dokumente auch in einem „maschinenlesbaren Format“ veröffentlicht werden müssen, werden bloße Scans, die ein Durchsuchen der Dateien nicht ermöglichen, nicht ausreichen.**



Zur laufenden Aktualitätsprüfung wird ergänzend darauf hingewiesen, **dass auch Dokumente, deren Veröffentlichung ursprünglich aufgrund vorliegender Geheimhaltungsgründe unterbleiben konnte, später veröffentlicht werden müssen, wenn dieser Grund nachträglich wegfällt.**

Damit einher geht somit neben einer Überprüfung bereits veröffentlichter Informationen **auch die regelmäßige Kontrolle ursprünglich nicht veröffentlichter Dokumente.**

Diese Verpflichtungen gehen zwar nur soweit, als damit für die informationspflichtige Stelle „**kein unverhältnismäßiger Aufwand**“ verbunden ist.

Hierzu wird jedoch angemerkt, dass wenngleich die Sichtung oder Digitalisierung einzelner Unterlagen per se nicht unverhältnismäßig aufwendig ist, **die Gesamtheit der Dokumente die Grenze der Unverhältnismäßigkeit bei weitem überschreitet.**

Nach den Erläuterungen soll für diese Verhältnismäßigkeitsprüfung insbesondere „*die Größe, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Art des Rechtsträgers, die geschätzten Kosten und Vorteile für den jeweiligen Rechtsträger im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen [mit Behinderungen] sowie die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der betreffenden Website oder mobilen Anwendung*“ zu berücksichtigen sein.

**Zu § 9 IFG wird (zumindest im Zusammenhang mit individuellen Informationsbegehren) aber darauf hingewiesen, dass „knappe oder mangelnde Ressourcen des Informationspflichtigen“ keinen unverhältnismäßigen Aufwand begründen.**

Die Abwägung, welche Informationen veröffentlicht werden müssen bzw. welche Aspekte veröffentlicht werden dürfen, wird sich in der Praxis jedoch jedenfalls als äußerst komplex darstellen und einen umfassenden (auch juristischen) Prüfaufwand erfordern.

Dabei sind verschiedenste rechtliche Rahmenbedingungen wie beispielsweise DSGVO, DSG und diverse Materiengesetze mit auch unbestimmten

Gesetzesbegriffen und widersprüchlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Die oft erforderliche rechtliche Expertise zur folgerichtigen Abwägung wird vor Ort gerade in kleineren Gemeinden oft nicht vorhanden sein.

Um den Bestimmungen des § 4 IFG (wie auch des § 6 IFG) gerecht zu werden, wird man daher wohl zusätzliches (juristisches) Personal anstellen müssen.

**Der mit Umsetzung dieses Gesetzesentwurfs verbundene Verwaltungsaufwand, insbesondere die proaktive Veröffentlichungspflicht, erscheint mehr als überbordend im Verhältnis zum Nutzen für die Allgemeinheit. Dem Informationsbedürfnis wird auch mit der Verankerung lediglich des „Jedermannsrechts“ auf Zugang zu Informationen bei einem entsprechenden Auskunftsbegehr nach Art 22a Abs 2 B-VG bzw. § 5 IFG genüge getan.**

Viele der relevanten (allgemeinen) Informationen (Berichte, Statistiken, etc.) liegen zudem bereits jetzt zentral bei der Statistik Austria vor, weshalb es ratsam wäre, diese Bundesanstalt in das Auskunftsverfahren einzubinden und als primäre Anlaufstelle für Informationsbegehren einzusetzen.

Die Statistik Austria speist ihr Wissen aus vielen Registern (etwa Zentrales Melderegister als Personenregister, Gebäude- und Wohnungsregister, Unternehmensregister, Familienbeihilfenregister, Zentrales Fremdenregister, KFZ-Register etc.) und wäre daher hier bereits ein Großteil der für die Allgemeinheit wesentlichen Informationen abgedeckt. Ein weiterer Vorteil der Informationsbeschaffung bei der Statistik Austria ist vor allem auch, dass jede relevante registerführende Einrichtung ihren an die Statistik Austria zu liefernden Datenbestand mit einem von der Stammzahlenregisterbehörde generierten bereichsspezifischen Personenkennzeichen "*Amtliche Statistik*" (bPK AS) versieht, sodass auf diese Weise ein vollständig anonymisierter Datenbestand erhältlich ist.

Bei diesen bereits generell verfügbaren anonymisierten Daten stellt sich nicht mehr die Frage einer vorherigen Konsultation von Betroffenen bzw. Interessenabwägung.

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang der in § 4 (2) und (3) Informationsfreiheitsgesetz (IFG) enthaltene (zu unbestimmte) Begriff des „*allgemeinen Interesses*“. Es sollte jedenfalls in den Erläuterungen eine exakte



Definition dieses Begriffes erfolgen, weil das Allgemeine zumeist sehr widersprüchlich und abhängig von persönlichen Einschätzungen gesehen wird.

Unklar ist, wie sich die Vorgabe zur Veröffentlichung im Internet unter [www.data.gv.at](http://www.data.gv.at) zu anderen Veröffentlichungspflichten (beispielsweise auf Basis von § 23 Abs. 2 DSG bzw. anderen Gesetzen) verhält, insbesondere zu Veröffentlichungen unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at).

Nach der Verfassungsbestimmung des **Abs. 2** sollen die „*näheren Bestimmungen*“ zum Informationsregister „*durch Bundesgesetz getroffen*“ werden. Es erschließt sich nicht, weshalb in den Abs. 3 bis 5 nicht bereits nähere, wesentliche Bestimmungen ausgeführt werden und in welchem Verhältnis diese zu den noch zu ergehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen stehen.

Zu **Abs. 3** ist anzumerken, dass unklar ist, was sich hinter [www.data.gv.at](http://www.data.gv.at) „verbirgt“. Aus datenschutzrechtlicher Sicht wird es sich wohl um eine Datenbank handeln (wie bspw. die Transparenzdatenbank).

Wenn dem so ist, wäre jedenfalls die datenschutzrechtliche Rollenverteilung zu klären:

So ist beispielsweise nicht geregelt, wer Verantwortlicher iSd Art. 4 Z 7 DSGVO ist und wer Auftragsverarbeiter iSd Art. 4 Z 8 DSGVO.

Diese Rollenzuordnung ist jedoch wesentlich, weil sonst unklar ist, wer für die Einhaltung der Vorgaben der DSGVO verantwortlich ist und wer bei der Geltendmachung von Betroffenenrechten (Kapitel III der DSGVO) Ansprechpartner für Betroffene (und damit Verfahrenspartei eines möglichen Verfahrens vor der Datenschutzbehörde) ist.

### **Zusammengefasst lässt sich die Problematik mit folgender Frage darstellen:**

An wen muss eine Person ein Löschungsbegehren richten, wenn sie der Ansicht ist, dass die unter [www.data.gv.at](http://www.data.gv.at) veröffentlichten Daten zu löschen sind? An den Betreiber von [www.data.gv.at](http://www.data.gv.at)? An das zur Veröffentlichung verpflichtete Organ?

Diese Grundzüge müssten bereits im Gesetz geregelt werden, um der (strengen) Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes im Hinblick auf die Qualität einer Eingriffsnorm im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG zu genügen (siehe zuletzt VfSlg. 20.359/2019 mwN).

Derzeit lässt sich eine Rollenverteilung nur aus den – nicht verbindlichen – Erläuterungen erschließen.

Insofern wird auf das TDBG 2012 (insbes. §§ 12, 18, 19) verwiesen, welches einschlägige Regelungen enthält.

In Abs. 3 wird im letzten Satz eine Verordnungsermächtigung normiert. Unklar ist, was genau Inhalt dieser Verordnung sein soll und wie sich diese zu dem in Abs. 2 vorgesehenen Bundesgesetz verhält.

## Zu § 5 IFG

Die §§ 5 ff IFG regeln das Recht auf Zugang zu Information sowie die Geheimhaltung von Informationen. Sie wiederholen im Wesentlichen die durch Art 22A B-VG geschaffene Rechtslage.

Sollen Informationen nicht veröffentlicht werden, muss einer der genannten Geheimhaltungstatbestände vorliegen und ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung unter Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände anzustellen und die Entscheidung entsprechend zu dokumentieren.

Treffen die Voraussetzungen für die Geheimhaltung nur auf einen bestimmten Teil zu, unterliegt nur dieser Teil der Geheimhaltung.

Hinsichtlich der Geheimhaltungstatbestände wird auf die Ausführungen zu Art 22A B-VG verwiesen und sollten die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen auch im Informationsfreiheitsgesetz vorgenommen werden.

Im Geheimhaltungstatbestand „*Vorbereitung einer Entscheidung*“ (§ 6 Abs 1 Z 5 IFG) sind ausdrücklich nur die Organe der Bundes- und Landesverwaltung genannt. **Hier sind die Organe der Gemeinden und der sonstigen Selbstverwaltungskörper zu ergänzen.**



## Zu § 6 IFG

Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass es keinen Rechtsanspruch auf diese Informationen gibt, weil diese einen absoluten Ausschlussstatbestand bilden, dessen Verweigerung zwingend vorgesehen ist.

Auch sollte das „*Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften gemäß § 16 IFG*“ hier Aufnahme finden. Wenn nämlich beispielsweise im Verwaltungsverfahren nur Parteien Akteneinsicht haben und allenfalls nur eine Beteiligtenöffentlichkeit besteht, dann sollte der Gesetzgeber die Vollziehung dahingehend vorherbestimmen bzw transparent in den Ausschließungsgründen für den Rechtsunterworfenen erkennbar anordnen, dass es in bestimmten Verfahrensvorschriften „*besondere Amtsgeheimnisse*“ zu wahren gilt.

Vor allem der Widerspruch zwischen Abs 1 Z 5 (Vorbereitung einer Entscheidung im behördlichen Verfahren) und § 16 IFG, insbesondere Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren, sollte dringend gesetzlich aufgelöst werden.

Zudem sollte das Verhältnis zwischen der Geheimhaltungspflicht der BeamtInnen in den dienstrechtlichen Bestimmungen und dem Informationsfreiheitsgesetz ausdrücklich geklärt werden.

Unklar ist auch, ob (Rechts)Gutachten, Beweiserhebungen und Stellungnahmen Dritter, welche im Rahmen der Entscheidungsvorbereitung erstellt werden, von der Geheimhaltung erfasst werden oder nicht, da diese der unmittelbaren Entscheidungsfindung iSe Rechtsfindung (Beratung etc) nicht dienen.

Bei **Abs 2** ist unklar, was die rechtliche Folge ist, wenn die Teilinformation ohne den Rest der Information für den Auskunftssuchenden/Öffentlichkeit **ohne Wert ist**. Ist es dann doch eine Nichterteilung bzw Nichtveröffentlichung oder wurde der Auskunftserteilung bzw Veröffentlichung doch genüge getan.

### **Zur Interessenabwägung des Abs 1 ist folgendes auszuführen:**

Der Gesetzgeber hat selbst die Abwägung zwischen der Transparenz bzw den berührten öffentlichen Interessen und den Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen für den konkreten Verwendungszweck vorzunehmen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Veröffentlichung/Auskunft darf daher nicht an den hoheitlich handelnden Auftraggeber delegiert werden. Dem Grundsatz der informationellen Selbstbestimmung folgend muss für den einzelnen Betroffenen erkennbar sein, in welchen konkreten Fällen und unter welchen Bedingungen personenbezogene Daten für einen konkreten Zweck verwendet werden dürfen (vgl *Ennöckl, der Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Datenverarbeitung*, 375).

Die generalklauselhafte Abwägungsanordnung des Abs 1 entspricht nicht den DSGVO-Anforderungen und der grundrechtlichen Anforderungen an Grundrechtseingriffe. Der Gesetzgeber müsste daher hinsichtlich des Verhältnisses zum Datenschutz nach Vorbild des deutschen § 5 IfG mindestens klarstellen, wann das Informationsinteresse bei Unterlagen das Datenschutzinteresse konkret überwiegt. Gesetzestehnisch kann das so klargestellt werden, dass Name, Gegenstand, Funktion vom Informationsinteresse erfasst werden, bei sensiblen Daten (iSd Art 9 DSGVO) jedoch das Datenschutzinteresse immer überwiegt.

Auch könnte die „*harm- und private-interest-Judikatur*“ derart in den Gesetzestext einfließen, dass im Sinne eines beweglichen System nach Willburg die entscheidenden Elemente der Abwägung präzisiert werden und deren Überwiegenheitsprüfung angeordnet wird. Das bedeutet, wenn die Information von entscheidender (instrumentaler) Bedeutung ist und weiters der Zweck des Antrags/der Veröffentlichung dem demokratischen Interesse der Transparenz der Entscheidungen dient und die Information im öffentlichen Interesse liegt und dabei nicht sensible Daten des Betroffenen bekanntgegeben werden bzw es sich um keine Sensationen oder Voyeurismus in Bezug auf das Privatleben des Betroffenen handelt und der Betroffene selbst eine in der Öffentlichkeit bekannte Person ist bzw der Gegenstand von großem öffentlichen Interesse ist und schließlich die Folgen der Bekanntgabe vernachlässigbar sind, dann ist eine Bekanntgabe gerechtfertigt (vgl *Magyar Helsinki Bizottság c Ungarn (2016), Axel Springer AG c Deutschland (2012) usw.*).

Hinsichtlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sollte anstelle der Abwägung eine Einwilligungslösung präferiert werden. Erarbeitet sich ein Unternehmen im Wettbewerb, zB durch technische Innovation oder neue Vermarktungsstrategien, gegenüber anderen Unternehmen einen Vorteil, wäre dieser durch Arbeit, Wissen und Kapital erwirtschaftete Vorsprung ohne Geheimnisschutz massiv gefährdet.



Dieses Unternehmensrisiko gilt es im Sinne der Aufrechterhaltung des fairen und unverfälschten Wettbewerbs auszuschalten, indem diesbezügliche Informationen der absoluten Geheimhaltung unterliegen. Man verhindert damit, dass Mitbewerber über den Umweg des Informationsanspruchs nach dem IFG an Informationen gelangen können, die sie direkt von dem Unternehmen nicht (kostenlos) erlangen würden.

**Zusammengefasst ist die derzeitige Regelung sehr klarstellungsbedürftig.**

Es liegt völlig im Willen des Rechtsanwenders, ob er argumentativ mehr zu transparenter oder geheimnisorientierter Verwaltung tendiert. Dieser Zustand bleibt solange aufrecht, bis sich fallbezogene Judikatur entwickelt und damit dann zumindest eine kasuistische Rechtsicherheit und Vorhersehbarkeit eintritt.

Für die Vollziehung wird die Abwägung über Maß erschwert, da derzeit zum einen auf die vorwiegend nur in englischer und französischer Fassung vorliegende Judikatur des EGMR (*harm- und private-interest-test* verwiesen wird) ohne im Gesetz eine Leitlinie (idee directrice) vorzusehen. **Der derzeitige Gesetzesentwurf schiebt die Aufgabe der eigentlichen Normsetzung an den Rechtsanwender ab.** Die Abwägungsklausel fordert die Entscheidung der Behörde in einer vom Gesetzgeber gestellten, aber nicht beantworteten Frage. Der Mangel an einer die Vollziehung präzisierender Leitlinie wird aber dazu führen, dass eine – je nach Maßstab des Rechtsanwenders – uneinheitliche und unvorhersehbare Entscheidungslinie geben wird, welcher weder der Transparenz noch der gerechtfertigten Geheimhaltung dienlich sein wird. Soll daher dieses Gesetz nicht in einer symbolischen Gesetzgebung resultieren, indem man die Transparenz in eine für schnelle gesellschaftliche Wertewandel geeignete Abwägungsregelung kleidet, dann ist die in diesem Gesetz vorherrschende geringe normative Dichte zumindest zugunsten einer Generalklausel mit demonstrativer Kasuistik aufzulösen

Der Schutz des Betroffenen vor Veröffentlichung/Auskunftserteilung wird auf den Rechtsweg zur Datenschutzbehörde beschränkt. Der Betroffene hat nur von diesem Rechtsweg faktisch sehr wenig, wenn die relevanten Informationen schon in das Internet gestellt wurden. Gemäß dem Grundsatz „*das Netz vergesst nie*“, werden diese Informationen, selbst wenn sie von der Datenschutzbehörde als rechtswidrig veröffentlicht erkannt werden und die Löschung aufgetragen wird,

faktisch nicht mehr aus dem Internet verschwinden. Der „*Schaden*“ für die betroffene Person durch die Kenntnis anderer lässt sich nicht mehr aus dem Netz schaffen. Daher ist ein Kriterienkatalog, welcher die Leitlinie für die informationspflichtige Stelle konkret vorgibt, umso wichtiger, da nur dieser garantiert, dass keine Rechte über Gebühr verletzt werden. Genauso ist er aber auch aus der Perspektive der Transparenz unerlässlich, weil der Katalog durch sein Augenmerk auf die Informationen zum Zweck des öffentlichen Interesses dafür auch Sorge trägt, dass für die Öffentlichkeit und des „*Watchdogs-Prinzips*“ relevante Informationen tatsächlich und aktuell – also zeitgerecht – an die Öffentlichkeit gelangen. Die derzeitige unpräzise generalklauselartige Formulierung hingegen lässt hier einen beträchtlichen Spielraum, welcher zugunsten irgendwelcher schützenswerter Interessen – welche nirgendwo im Gesetz klar definiert sind – eine Nichtbekanntmachung begründbar macht. Bis dann geklärt ist, ob die Begründung für die Nichtbekanntmachung unzureichend war, ist auch die Information nicht mehr aktuell und wahrscheinlich auch nicht mehr von journalistischer bzw öffentlicher Relevanz.

Dass während der Vorbereitung und Abwicklung von Vergabeverfahren strikte Geheimhaltung (nicht nur über die „*Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse*“ der an Aufträgen interessierten Unternehmen und nicht nur wegen der „*Vorbereitung von Entscheidungen*“ der vergebenden Stelle des Auftraggebers, sondern auch zwecks Vermeidung von Absprachen zwischen den Unternehmen und somit im Interesse des Wettbewerbs) geboten ist, kommt m.E. im Gesetzestext des § 6 IfG und den Erläuterungen nicht klar genug zum Ausdruck. Die beteiligten Bewerberinnen und Bieterinnen sollen bis zum Zuschlag nicht voneinander erfahren. Das gilt nicht nur in Verhandlungsverfahren, wo die Angebote ja nach Absprachen verändert werden könnten, sondern auch in offenen und nicht offenen Verfahren, weil es ja zu einem Widerruf und einer Neuaußschreibung kommen könnte. Wenn die beteiligten Unternehmen voneinander wissen, könnten sie sich anlässlich der Neuaußschreibung wettbewerbswidrig absprechen. Der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Offenlegung der Bieteridentität wäre die Zuschlagsentscheidung.

Beispielhaft darf auf die Bestimmungen betreffend Vertraulichkeit und Geheimhaltung in den §§ 27, 48 Abs. 12, 90 Abs. 2 Z 2, 113 Abs. 3, 114 Abs. 10, 132 Abs. 2, 140, 143 Abs. 1, 200, 217 Abs. 12 und 279 Abs. 4 BVergG 2018 verwiesen werden.



Hinsichtlich der vom Österreichischen Städtebund angedachten Einwilligungslösung bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 6 Abs 1 Z 7 IFG) ist vielleicht auch die Ansicht überlegenswert, dass dadurch unnötig Druck auf die Unternehmen ausgeübt werden würde, in eine Veröffentlichung einzuwilligen. Den berechtigten Interessen Dritter wird hierbei bereits durch die in § 10 IFG vorgesehene Anhörung Betroffener, die in die Abwägungsentscheidung einzufließen hat, genüge getan.

### **Zu § 7 IFG**

Der Zugang zu Informationen kann schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden. Dem Antragsteller kann die schriftliche Wiederholung eines mündlich vorgebrachten Antrages sowie die Verbesserung eines Antrages aufgetragen werden. **Diese Regelung wird begrüßt.**

Um den betroffenen Behörden die Bewältigung des zusätzlichen Arbeitsaufwands zu erleichtern – AntragstellerInnen haben die begehrte Information nach § 7 Abs 2 IFG präzise zu bezeichnen – sind klare Durchführungsbestimmungen in den Durchführungsverordnungen unerlässlich und wären auch adäquate und einheitliche Verwaltungsformulare/-vorlagen anzudenken (vgl. dazu etwa die DSB-Formulare).

### **Zu § 8 IFG**

Der Zugang zur Information ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren. Soweit die Information der Geheimhaltung unterliegt, ist AntragstellerInnen binnen derselben Frist die Nichterteilung des Zugangs mitzuteilen.

Kann der Zugang aus besonderen Gründen sowie auf Grund der Anhörung einer von der Auskunftserteilung betroffenen Person (§ 10) nicht innerhalb dieser Frist gewährt werden, so kann die Frist um weitere vier Wochen verlängert werden. **Diese Regelung wird begrüßt.**

Zusätzlich sollte angedacht werden, dass – vor allem in Anbetracht der zu Beginn zu erwartenden Abwägungsschwierigkeiten – die vorgesehene Frist zur Bearbeitung von Informationsbegehren von 4 Wochen auf zumindest 8 Wochen (mit der zusätzlichen Möglichkeit der Verlängerung der Frist entsprechend § 8 Abs. 2 IFG) erstreckt werden sollte.

Schwierigkeiten bereitet dabei aber wieder die Auslegung der Möglichkeit der Fristerstreckung „*aus besonderen Gründen*“, da auch in den Erläuterungen nicht ausgeführt wird, wann diese „*besonderen Gründe*“ beispielsweise argumentiert werden können.

Zusammenfassend ist anzumerken: Eine ausdrückliche Verankerung der Möglichkeit der Fristerstreckung im Falle des Erfordernisses der Abstimmung mit der Datenschutzbehörde nach § 15 IFG auch über die Maximalfrist von 8 Wochen hinaus wäre wünschenswert, da diese gerade zu Beginn wohl mit Anfragen überlastet sein wird und eine fristgerechte Erledigung der Informationsbegehren durch die Offenlegenden daher nicht erwartet werden kann.

Dass die Frist für die Gewährung des Zugangs zu Informationen (bisherige Auskunftspflicht) halbiert werden soll (vier Wochen statt acht, § 8 Abs. 1 IFG), ist abzulehnen. Diese Frist wird in vielen Fällen mit den vorhandenen Personalressourcen nicht einzuhalten sein, bzw. bei der behördlichen Kernaufgabe, dem Durchführen von Verwaltungsverfahren, zu Verzögerungen führen. Um nicht auch hier durch stärkeren Personaleinsatz höhere Kosten hervorzurufen, sollte die bisherige Erledigungsfrist von acht Wochen unbedingt beibehalten werden.

Im Sinne des Rechtsschutzes erscheint es nicht nachvollziehbar, weshalb die informationspflichtige Behörde im Falle der Nichtgewährung des Zugangs nicht gleich mit Bescheid entscheidet, sondern erst auf – nachträglichen – Antrag hin. Diese Regelung trägt weder zur Verfahrensbeschleunigung noch zur Rechtssicherheit bei.



## Zu § 9 IFG

Die Information ist in beantragter oder ansonsten tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; im Übrigen ist eine Information im Gegenstand zu erteilen. Die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen ist zulässig.

Besteht das Recht auf Information im Hinblick auf die beantragte Information nur zum Teil, ist die Information soweit zu erteilen, sofern dies möglich und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

Der Zugang zur Information ist nicht zu erteilen, wenn der Antrag auf Information offenbar missbräuchlich erfolgt oder wenn die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde. **Diese Regelung wird begrüßt.**

**In diesem Zusammenhang wird ergänzend ausgeführt, dass zur Hintanhaltung einer übermäßigen Inanspruchnahme der Behörden – auch in Anbetracht der Gebührenfreiheit von Informationsbegehren nach § 12 IFG – die Möglichkeit einer Mutwillensstrafe entsprechend § 35 AVG angedacht werden sollte.**

Eine Grenze der Pflicht zur Informationserteilung bildet außerdem eine Abwehr der wesentlichen und unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der sonstigen Tätigkeit des Organs.

Den Erläuterungen ist dazu zu entnehmen, dass „*knappe oder mangelnde Ressourcen des Informationspflichtigen*“ keinen unverhältnismäßigen Aufwand begründen. Dazu ist aber nochmals darauf hinzuweisen, dass die Beurteilung, welche Informationen weitergegeben werden dürfen, sich in der Praxis äußerst komplex darstellen wird und somit mit einem überbordenden Verwaltungsaufwand zu rechnen ist, der in seiner Gesamtheit nur mit zusätzlichem Personal bewältigt werden kann.

Unklar ist, wie die Information „*möglichst direkt*“ zugänglich gemacht werden soll. Wenn damit gemeint ist, den Zugang beispielsweise mittels Fernzugang



(Webaccess) zu ermöglichen, so sollte dies im Normtext oder zumindest in den Erläuterungen zum Ausdruck kommen.

### **Zu § 10 IFG**

Greift die Erteilung der Information in die Rechte eines anderen ein, etwa, weil dessen Geheimhaltungsinteressen berührt werden, ist dieser davor vom zuständigen Organ tunlichst zu hören und kann die Entscheidungsfrist auf acht Wochen (§ 8) erstreckt werden.

**Diese Regelung wird grundsätzlich begrüßt.** Angemerkt wird, dass ein Auskunftsbegehrten in vielen Fällen berechtigte Geheimhaltungsinteressen eines anderen berühren kann und daher vielfach eine Anhörung durchzuführen sein wird.

Die Stellung der Person, in deren Angelegenheiten ein Dritter Informationen begehrt (betroffene Person), ist sehr schwach.

Sie ist nur tunlichst zu hören (§ 10 IFG) und kann allenfalls eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde wegen eines Verstoßes gegen das Datenschutzgesetz (DSG) einbringen. Parteistellung hat die betroffene Person weder im Verfahren zur bescheidmäßigen Erledigung eines Informationsbegehrens, noch im darauf eventuell folgenden Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (VwG).

**Der Österreichische Städtebund empfiehlt, den betroffenen Personen Parteistellung in diesen Verfahren einzuräumen und die Erledigung des Informationsbegehrens bis zu einer allfälligen Entscheidung der Datenschutzbehörde auszusetzen, um den Rechtsschutz nach dem DSG und dem IFG zu harmonisieren und allen Beteiligten Rechtssicherheit zu verschaffen.**

### **Zu § 11 IFG**

Im Zusammenhang mit den verfassungsrechtlichen Kompetenzverschiebungen zugunsten des Bundes, wird auch um Klarstellung hinsichtlich des § 11 ersucht.

**D.h ob (weiterhin) für Informationsangelegenheiten aus dem Bereich der Landesvollziehung der Rechtsweg an das**



**Landesverwaltungsgericht bzw aus dem Bereich der (unmittelbaren) Bundesvollziehung jener an das Bundesverwaltungsgericht (§ 3 VwGVG; Art 131 B-VG) beabsichtigt ist.**

Im Fall der Nichterteilung bzw. nicht antragsgemäßen Erteilung der Information ist auf Antrag unverzüglich, spätestens aber nach Ablauf von zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrags, ein (negativer) Bescheid darüber zu erlassen (Abs. 1).

Es soll auch weiterhin zulässig sein, gleichzeitig mit dem ursprünglichen Antrag auf Informationszugang für den Fall der Nichterteilung einen Eventalantrag auf Erlassung eines Bescheids zu stellen (EBRV S. 10).

Der Bescheid kann mittels Bescheidbeschwerde bei den in der Sache jeweils zuständigen Verwaltungsgerichten und letztlich beim Verfassungsgerichtshof bekämpft werden. Damit können die (auch partielle) Nichterteilung der begehrten Information sowie unter Umständen auch die Art und Weise der Erteilung einer Information angefochten werden.

Für das Verwaltungsgericht soll dabei in Abweichung von den Bestimmungen des VwGVG eine Entscheidungsfrist von lediglich zwei Monaten gelten. Für eine Beschwerdevorentscheidung durch die belangte Behörde wird die Frist von zwei Monaten auf drei Wochen verkürzt.

**Die Verkürzung der Entscheidungsfristen wird entschieden abgelehnt.** Sie ist sachlich nicht gerechtfertigt und ist auch kein objektiver Bedarf (Erforderlichkeit gemäß Art 136 Abs 2 B-VG) an verkürzten Entscheidungsfristen gegeben.

Weiters ist anzumerken, dass DSB und Verwaltungsgericht eine andere Rechtsmeinung vertreten können und die Verwaltungsgerichte nicht an die Rechtsansicht der DSB gebunden sind.

**Zu § 12 IFG**

Sowohl die Anträge, als auch Bescheide sollen zwingend einer Gebührenpflicht unterliegen. Es ist mit nichts zu rechtfertigen, dass der Steuerzahler hierfür



aufkommen muss. Wenn es keine Kostenfolge gibt, hat dies zwangsläufig auch zur Folge, dass für Querulantin oder „Zivilkontrolleure“ Tür und Tor geöffnet wird. Dies steht eindeutig und zweifelsfrei im Widerspruch zum Effizienzgebot in der Verwaltung.

### **Vorschlag des Österreichischen Städtebundes:**

- Kosten für Antrag (ev. analog der Voraussetzungen für eine Beschwerdeführung beim Landesverwaltungsgericht Einzahlung) EUR 30,-
- Verrechnung Zeitaufwand bei umfangreicheren Verwaltungsaufwand (insbesondere juristische Abklärungen wie eingangs erwähnt), Ersatz von Barauslagen wie Einholung von Expertenmeinungen, etc.
- Gebühr für Bescheiderstellung

### **Zu § 13 IFG**

Nach dem Gesetzesentwurf sollen auch am Markt tätige öffentliche Unternehmen (sowie Stiftungen, Fonds und Anstalten) – sei dies aufgrund der Besorgung von Verwaltungsaufgaben (hier gelten nach den Erläuterungen nicht die Sonderbestimmungen des § 13 IFG) oder aufgrund der Erweiterung der Prüfkompetenz des Rechnungshofes – den Informationspflichten unterliegen. In dieser Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes wurde dazu bereits das Problem der evidenten Ungleichbehandlung von diesen Unternehmen gegenüber privaten Unternehmungen aufgezeigt.

Ergänzt werden könnte in diesem Zusammenhang, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit und Rückläufigkeit der Auftragslage öffentlicher Unternehmen zu erwarten ist, da jedenfalls davon ausgegangen werden kann, dass **potentielle Vertrags- und Geschäftspartner bevorzugt mit Unternehmen der Privatwirtschaft kooperieren werden**, die keiner Informationspflicht unterliegen.

Die restriktiven Ausnahmebestimmungen des § 6 IFG, insbesondere die derzeitige Formulierung der Ausnahmebestimmung des § 6 Abs 1 Z 6 IFG, demnach nur bei Vorliegen eines „erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens“ die Auskunft verweigert werden kann, führen zwangsläufig zu einer Wettbewerbsverzerrung und somit Schlechterstellung öffentlicher Unternehmen. § 13 Abs 2 IFG mit der Ausnahme der Informationserteilung bei „Abwehr einer



*unmittelbar drohenden Beeinträchtigung von deren Wettbewerbsfähigkeit“* wird dieser Problematik nicht ausreichend vorgreifen, sondern sich lediglich auf extreme Fälle einer Wettbewerbsbeeinträchtigung beschränken.

Unternehmen, die mit der Besorgung von Verwaltungsaufgaben betraut sind und somit funktionell als Verwaltungsorgane auftreten (für die die Sonderbestimmungen des § 13 IFG nicht zur Anwendung gelangen) sollen von der Bestimmung des § 13 Abs 2 IFG zudem offenbar ohnehin nicht profitieren. In den Erläuterungen zu § 6 IFG findet sich dazu zwar, dass bei einer Tätigkeit am Markt, auch die „*Wettbewerbsfähigkeit zum abzuwägenden, der Gebietskörperschaft drohenden wirtschaftlichen Schaden*“ zählt. Eine ausdrückliche Verankerung im Gesetz wäre aber jedenfalls wünschenswert und müsste dazu zumindest die Wortfolge „*eines anderen*“ im § 6 Abs 1 Z 7 IFG entfallen. Profitieren würden davon auch nach § 13 IFG erfasste Unternehmen.

Jedenfalls ist aber mit einer enormen Menge an Anfragen konkurrierender Unternehmen der Privatwirtschaft zu rechnen, die selbst keinerlei Informationen bereitstellen müssen, darüber hinaus aber auch noch gebührenfrei Auskünfte über konkurrierende öffentliche Unternehmen erhalten. Anstatt sich ihren wichtigen und oftmals systemrelevanten Aufgaben zu widmen, müssen sich öffentliche Unternehmen mit der personal- und zeitintensiven Beantwortung von Anfragen beschäftigen, wodurch massive administrative Mehrkosten entstehen, die anhand der derzeit vorhandenen Ressourcen kaum bewältigbar sein werden.

Anzumerken ist, dass im 4. Abschnitt eine § 10 IFG entsprechende Regelung fehlt.

Weiters handelt es sich nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes bei Streitigkeiten, in welchen eine nicht hoheitlich tätige Einrichtung einem Informationswerber gegenübersteht um privatrechtliche Auseinandersetzungen, welche systematisch in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, und nicht in jene der Verwaltungsgerichte, fallen sollten.

Nach den Erläuterungen stützt sich § 14 IFG auf die „*Öffnungsklausel*“ des Art. 130 Abs. 2 Z 4 B-VG. Dem Wortlaut nach wäre es zwar möglich, derartige Streitigkeiten den Verwaltungsgerichten zu übertragen. Zweifellos sprechen auch Rechtsschutzgründe für diese Lösung (weitgehende Formfreiheit des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, kein Kostenrisiko).

**Jedoch scheint zweifelhaft, ob dies der Intention des Verfassungsgesetzgebers (Art. 129 ff B-VG) entspricht:** Letztlich entscheiden die Verwaltungsgerichte dann in Angelegenheiten, die im weiteren Sinne mit der Hoheitsverwaltung und mit behördlichem Handeln in keinem Zusammenhang stehen. **Die Zuweisung rein privatrechtlicher Streitigkeiten wäre ein Novum.**

**Das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG), welches eine ähnliche Zielrichtung wie das IFG verfolgt, normiert in § 13 IFG folgerichtig auch eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.** Aus systematischen Erwägungen sollte daher der Rechtsschutz des 4. Abschnitts überdacht werden.

Ungeachtet dessen, sprechen auch folgende Erwägungen gegen den im Entwurf vorgesehenen Rechtsschutz:

**Es stellt sich dieselbe Problematik wie in Verfahren nach § 11 IFG in Bezug auf Personen, deren Daten offengelegt werden sollen, die jedoch keine Parteistellung im Verfahren haben.**

### Zu § 14 IFG

Auch der Rechtsschutz gegen die Nichterteilung von Informationen durch die nicht hoheitlich tätigen Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen gemäß § 14 IFG ist (vor allem verfassungsrechtlich) zu hinterfragen, da laut der Änderung des Rechnungshofgesetzes nicht börsennotierte Unternehmen schon ab einer staatlichen Beteiligung von 25% rechnungshofpflichtig und damit gemäß § 1 Z 5 IFG informationspflichtig werden sollen. Die Tätigkeit der Verwaltungsgerichte ist nicht genug zu schätzen, aber ob zu 75% private Unternehmen noch zur staatlichen „Verwaltung“ iSd B-VG gehören, ist auf jeden Fall zu hinterfragen. (Vgl. aber hierzu die Überschrift des Hauptstücks des B-VG: „Garantien der Verfassung und Verwaltung“).



## Zu § 15 IFG

Die Datenschutzbehörde soll bei Abwägungsvorgängen den Informationspflichtigen als „*Beratungs- und Servicestelle*“ dienen. Diese wird aber vermutlich lediglich in Fragen des Datenschutzrechts bei der erforderlichen Interessensabwägung unterstützen können. In die Abwägungsentscheidung haben neben datenschutzrechtlichen Aspekten aber noch eine Vielzahl anderer Kriterien Einfluss zu finden (etwa Urheberrechte oder Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ua). Zweckdienlicher wäre daher entsprechend dem Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes (Stellungnahme vom 22.3.2021) wohl die Implementierung einer Stelle auf Bundesebene, die bei sämtlichen Abwägungsschwierigkeiten zur Hilfe stehen kann.

Problematisch erscheint auch, dass die Datenschutzbehörde von diesem Gesetzesentwurf einerseits selbst als informationspflichtige Behörde, andererseits aber auch als Beraterin für andere informationspflichtige Stellen und darüber hinaus als zuständige Behörde zur Entscheidung über eine Verletzung in datenschutzrechtlichen Rechten durch eine erteilte Information betroffen ist. Wie dies zu keinen Spannungen führen soll, bleibt fraglich.

## Zu § 16 IFG

Insbesondere stellt sich m.E. die Frage, ob § 16 des Entwurfs eines IFG („*Besondere Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen über den Zugang zu amtlichen oder unternehmerischen Informationen bleiben unberührt*“) und die Erläuterungen dazu die wettbewerblich begründeten Geheimhaltungspflichten in Vergabeverfahren ausreichend berücksichtigen. Die Erläuterungen dazu stellten nur klar, dass „*besondere, allenfalls weitergehende Informationsrechte (vgl. insbesondere das Recht auf Umweltinformation) sowie Bestimmungen betreffend die Weiterverwendung von Informationen (nicht den „Informationszugang“)*“ unberührt bleiben sollen.

In den Erläuterungen sollte weiters klargestellt werden, dass § 16 IFG auch die Bestimmungen des S.KJHG (und entsprechende Bestimmungen des S.KJH-Gesetze der anderen Länder) mitumfasst.

Zudem soll das Verhältnis zu anderen Rechtsnormen, wie etwa dem AVG, der BAO usw klargestellt werden, weil dort beispielsweise der Grundsatz der

Beteiligtenöffentlichkeit mit den Transparenzinteressen des IFG kollidiert. Das bedeutet, dass hier der Gesetzgeber schon im Vorhinein eine Abwägung machen soll, was geheim zu halten ist und was veröffentlicht werden kann.

## Zu § 20 IFG

Abschließend weisen wir noch auf die unklare Bestimmung hinsichtlich Altinformationen (vor Inkrafttreten) im § 20 Abs 3 IFG hin. In den Erläuterungen wird lediglich wiederholt, dass solche Informationen zu veröffentlichen sind, als dies technisch möglich, zweckmäßig und nicht unverhältnismäßig aufwändig ist. Die Notwendigkeit, alle bereits vorhandenen Dokumente durchforsten zu müssen, wäre jedenfalls per se unverhältnismäßig. **Eine Rückwirkung des Gesetzes wird daher jedenfalls abzulehnen sein.**

## VII.) Zur wirkungsorientierten Folgeabschätzung (WFA) konkret

Die gesamte Folgeabschätzung ist auf spekulativen Annahmen aufgebaut. Sie geht davon aus, dass den Gebietskörperschaften mittelfristig keine Kosten entstehen, da das Interesse an Informationen schnell abnehmen werde.

Diese Annahme wird seitens des Österreichischen Städtebundes als haltlos und unbegründet heftig bestritten.

Geteilt wird die Einschätzung, dass zusätzlicher Personalbedarf besteht, den die Datenschutzbehörde beziffern kann:

Ausgehend von der Tatsache, dass es nach dem Wissensstand des Österreichischen Städtebundes österreichweit zumindest 2.095 Städte und Gemeinden (ohne Wien) dem IFG unterliegen werden, würden bloß drei „*Beratungsanfragen*“ je Stadt / Gemeinde insgesamt (d.h. ca. 6.300 Anfragen) die Städte und Gemeinden treffende Aufwand einen personellen Mehrbedarf von **zumindest insgesamt 19 VBÄ** auf Sachbearbeiterebene auslösen.

Dabei wird von einer jährlichen durchschnittlichen Dienstverrichtung von 200 Tagen ausgegangen. Der Zeitaufwand für die Beantwortung der Anfragen sowie für die Bearbeitung jener Aufgaben, die die Städte und Gemeinden selbst als eine dem IFG unterliegende Stelle treffen (dh. vor allem Beantwortung von Informationsbegehren etc.), wird **mit 5 Stunden** je Fall veranschlagt.



Allein beim deutschen Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) sind **10 Personen ständig mit Angelegenheiten des dt. IFG betraut**, wobei der BfDI ausschließlich für Bundesdienststellen zuständig ist, nicht jedoch für jene der Länder und Gemeinden.

Auch vor diesem Hintergrund erscheint der personelle Mehrbedarf von insgesamt 19 VBÄ auf Sachbearbeiterebene nicht unrealistisch.

Dieser Personalbedarf betrifft lediglich jene Personen, die eingehende Anfragen beantworten bzw. den Verpflichtungen der Städte und Gemeinden als dem IFG unterliegende Behörden nachkommen sollen.

Nicht eingerechnet in diese Zahl ist der zusätzliche Personalbedarf im Kanzleiwesen. Der Mehrbedarf im Kanzleiwesen wird insgesamt auf **5 VBÄ** geschätzt.

**In Summe ist daher von einem personellen Mehrbedarf von 24 VBÄ auf der kommunalen Ebene auszugehen, sollte es bei einer Tätigkeit – wie im vorgeschlagenen Text vorgesehen - bleiben.**

Die WFA geht davon aus, dass längerfristig durch die neue proaktive Veröffentlichungspflicht von einem Abnehmen individueller Informationsanträge auszugehen ist.

Dem Österreichischen Städtebund liegen statistische Auswertungen in Bezug auf das dt. IFG auf Bundesebene vor, die eindeutig belegen, dass nicht von einem Abnehmen individueller Informationsanträge auszugehen sein wird:

Demnach gab es in Deutschland – nur auf Bundesebene (d.h. nur Bundesdienststellen) – im Jahr 2006 **2. 278** Anträge auf Informationserteilung und im Jahr 2020 waren es insgesamt **13. 830** Anträge.

Die Steigerung der Antragszahlen ist auch nicht auf einen größeren Personenkreis von AntragstellerInnen in Deutschland zurückzuführen, sondern vor allem darauf, dass bestimmte Personengruppen vermehrte Anträge stellen. Bei den AntragstellerInnen, die das IFG in Deutschland vermehrt und hauptsächlich nutzen, handelt es sich – nach freiwilligen Angaben – „im Wesentlichen um Rechtsanwälte, Journalisten, Stiftungen und Vielfachantragsteller. Dagegen

*verlieren die Anfragen einzelner Bürger, die kein spezifisch gesellschaftliches oder wirtschaftliches Interesse verfolgen, zunehmend an Gewicht“ (siehe dazu auch <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/moderne-verwaltung/ifg/ifg-stellungnahme-2016-2017.pdf?blob=publicationFile&v=4>, S. 1).*

### **VIII.) Außerdem erfüllt die Folgeabschätzung nicht die Vorgaben des Art 35 DSGVO.**

Dort heißt es „*Führt eine Form der Verarbeitung voraussichtlich zu einem hohen Risiko, ist eine Datenschutz Folgenabschätzung durchzuführen*“. Von den betroffenen Erwägungsgründen liegen jedenfalls vor: die umfangreiche Verarbeitung von großen Mengen personenbezogener Daten auf regionaler und nationaler Ebene (EG 91 S. 1), die umfangreiche Verarbeitung einer großen Zahl von Personen (EG 91 S. 1), die Erschwerung der Ausübung der Betroffenenrechte (EG 91; insbesondere da der Gang zur DSB nur eine ex-post-Kontrolle ermöglicht), der Betroffene an der Ausübung eines Rechts gehindert wird (EG 91 S. 3), Vorgänge für ein wahrscheinlich hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorliegen (EG 91 S. 3). Insbesondere ist die geplante Verarbeitung für den Betroffenen so intransparent, dass er seine Rechte nicht oder nur erschwert ausüben kann. Eine Beschreibung der Verarbeitungsvorgänge fehlt auch.

Die Folgeabschätzung verliert kein Wort über das hohe Risiko für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen. Dabei bestehen massive Risiken durch die Bekanntgabe, die zu einem physischen, materiellen oder immateriellen Schaden führen können. Als Beispiele sollen dabei für Schäden nur angeführt werden: Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, Finanzieller Verlust, Rufschädigung, Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden personenbezogenen Daten, erhebliche wirtschaftliche Nachteile, gesellschaftliche Nachteile, Verlust von Rechten und Freiheiten, Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten (Recht auf informationelle Selbstbestimmung). Taugliche Maßnahmen zur Absicherung dieser Schadensgefahr wurden in der Folgeabschätzung auch nicht erwähnt. Hauptsächlich wird nur von finanziellen Auswirkungen gesprochen, welche aber im Kontext zum Grundrecht zu vernachlässigen sind. Letzten Endes fehlt es auch an der Verhältnismäßigkeitsprüfung bzw Abwägung zwischen den



Interessen/Zweck der Veröffentlichung und den Interessen des betroffenen Einzelnen.

Im Ergebnis lässt daher die Folgeabschätzung eine detaillierte Beschreibung der Verarbeitungsvorgänge, der Risikobewertung, der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit sowie der ergriffenen Abhilfemaßnahmen vermissen.

## **IX.) Zusammenfassung - Abschließende Bestimmungen**

- Die derzeit geltende Amtsverschwiegenheit ist nicht Selbstzweck, sondern schützt die geordnete und vertrauliche Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung, die ebenso im Allgemeininteresse liegt wie Bedürfnisse nach Information aus der amtlichen Tätigkeit.
- Die allgemeinen Geheimhaltungsgründe sollten sich am bisherigen Katalog nach Art 20 Abs 3 B-VG orientieren. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist dabei adäquat zu berücksichtigen. Eine Einschränkung der bisherigen Verschwiegenheitsgründe wird abgelehnt.
- Dem einfachen Gesetzgeber muss es gestattet sein, materiengesetzliche Verschwiegenheitspflichten dort zu normieren, wo es spezifische Anforderungen an die Vertraulichkeit behördlicher Tätigkeit gibt, etwa im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.
- Klargestellt werden sollte auch, dass die Inhalte und Protokolle aus nichtöffentlichen Sitzungen der städtischen Kollegialorgane nicht der Herausgabe unterliegen, und während laufender Verwaltungsverfahren die Parteienöffentlichkeit gewahrt bleibt und keine Veröffentlichungspflicht von Aktenbestandteilen besteht.
- Für die Durchführung der Interessenabwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Geheimhaltungsentscheidungen nach § 6 Informationsfreiheitsgesetz sollte die Behörde ermächtigt werden, dem Auskunftswerber aufzutragen, sein Auskunftsinteresse zu begründen und auf Verlangen glaubhaft zu machen.

- Der Österreichische Städtebund fordert eine verwaltungsökonomische Umsetzung der Informationsfreiheit. Zusätzliche bürokratische Strukturen wie etwa ein „*Informationsbeauftragter*“ werden abgelehnt.
- Gerade auf Gemeindeebene, welche durch eine besondere sachliche, personelle und räumliche Nähe zwischen den Bürgern und der Verwaltung geprägt ist, ist mit einem deutlich steigenden Aufwand für die Bearbeitung von Informationsansuchen und für die Öffentlichkeitsarbeit zu rechnen. Dieser Aufwand kann derzeit noch nicht näher beziffert werden.  
Der Österreichische Städtebund fordert weiters, dass dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand finanziell abgegolten wird.
- Es sollte nach Meinung des Österreichischen Städtebundes auf jeden Fall klargestellt werden, dass im Vollzugsbereich des Sozialwesens (Sozialunterstützung- SUG, Sozialhilfe-S.SHG und Hilfe zur Teilhabe-S.THG) in allen Einzelfällen berechtigte Interessen zu schützen sind (personenbezogene Daten, vgl EB zu Art 22A Abs 2 B-VG und §§ 5 und 6 Abs 1 Z 7 lit a) IFG).
- Derzeit erscheint nicht logisch, warum von den bestehenden Bundes- und Landes Auskunftspflichtgesetzen abgegangen werden soll. Im Sinne der Einhaltung einer ordnungsgemäßen Verwaltung sind diese mehrfach vorhandenen Gesetze bereits durchwegs so weit auszulegen, dass gegenüber einer interessierten Person bzw. Personengruppe die Verweigerung eines Auskunftsbegehren sehr schwierig scheint. Jedenfalls aber hat jede Person bei einem Auskunftbegehrend und einer Verweigerung desselben ein ordentliches Rechtsschutzverfahren. Diese Gesetze führen bereits dazu, dass Gemeinden nicht unerhebliche personelle Ressourcen zur Bearbeitung solcher Begehren bündeln und verwenden müssen. Aufgrund der derzeit geplanten Kostenfreiheit für solche Ansuchen, wird es für die Gemeinden zu einer ausdrücklichen mit finanziellen Mehrbelastung durch Einsatz von Personalressourcen kommen bzw. auch zu einer notwendigen Einstellung von zusätzlichen Personen um diese drohende Belastung von vornherein abzuwarten.
- Weiters wird in dem Entwurf nicht die Möglichkeit genutzt, Klarheit zu schaffen betreffend das Verhältnis von Informations- und Geheimhaltungspflichten in konkreten behördlichen Verfahren (zB Bauverfahren, gewerberechtliche, apothekenrechtliche Verfahren usw.) bzw. die Auswirkungen der verstärkten



Informationspflicht auf die Parteienrechte nach dem AVG. Hier wären sowohl im Gesetzestext als auch in den Erläuterungen Präzisierungen äußerst wünschenswert. Außerdem wird vor allem in diesem Bereich arbeits- und damit kostenintensiv detailliert zu prüfen sein, ob nicht in Akten, zu denen Informationsbegehren eingehen, sensible Informationen enthalten sind, die keineswegs weitergegeben werden dürfen, wie zB sicherheitsrelevante Daten in Bauakten (Lage und Eigenschaften von Türen, Fenstern, Kellereingängen, Zimmern, Tresorräumen, etc...) oder in Akten zu Apotheken oder Forschungseinrichtungen (zB Suchtmittelbezug bzw. -lagerung). Sehr hoch einzuschätzen ist der Mehraufwand der Behörden, der durch die Beschlussfassung dieses Entwurfes entstünde. Einerseits wird die proaktive Informationspflicht und insbesondere die laufende Aktualisierung bzw. Überprüfung, ob zur Verfügung gestellte Informationen noch relevant sind (siehe Erläuterungen zu § 4 IFG), mehr Arbeit machen und damit auch zusätzliche Kosten verursachen. Andererseits werden die Behörden aber auch durch eine voraussichtlich sukzessive ansteigende Zahl von Informationsbegehren mit einem massiven Anstieg des für die Informationsgewährung anfallenden Ressourcenverbrauchs zu rechnen haben. Einlangende Informationsbegehren und allenfalls Anträge auf bescheidmäßige Erledigung bedürfen in der Regel der Mitwirkung mehrerer Personen innerhalb der jeweiligen Dienststelle (Eingangsstelle/Kanzlei, Archiv, Referatsleitung/Zuteilung, Sachbearbeitung, Assistenz, allenfalls Scanstelle). Die Entscheidung über ein Informationsbegehren wird zumindest im Vieraugeprinzip zu fällen sein, was ebenfalls einen erheblichen zeitlichen Aufwand für die SachbearbeiterInnen und Führungskräfte bedeutet. Dies ist bereits derzeit an der stetig steigenden Anzahl der Auskunftsbegehren nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) und dem Auskunftspflichtgesetz erkennbar. Einfachste Auskunftsbegehren zu einem Bauverfahren erfordern z.B. jetzt schon rund drei Stunden Arbeitsaufwand aller beteiligten Stellen. Bei umfangreicheren Fällen sind mitunter bis zu 120 Arbeitsstunden investiert worden! Zudem wird ein Aufrüsten im technischen Bereich (Scan, Kopierer, etc...) notwendig sein. Als besonders kostentreibend ist der Plan anzusehen, in dem Entwurf keine zeitliche Schranke für die Gewährung des Zugangs zu historischen Informationen vorzusehen. Je älter Informationen sind, desto aufwendiger wird es sein, sie auszuheben. Auch in diesem Zusammenhang schmerzen die relativ unkonkreten Schranken der Informationsgewährung in § 9 Abs. 3 IFG (siehe oben Punkt 1.). Es ist zu befürchten, dass mit der neuen rechtl. Grundlage viele Personen, die in den vergangenen Jahren negative

Auskunftsersuchen erhalten haben, nun bereits erledigte Anträge neuerlich aufrollen werden. Es sollte eine Klarstellung erfolgen, dass bereits erledigte Auskunftsersuchen – in welcher Form auch immer (Bescheid, Antwortschreiben, usgl.) – als entschiedene Sache zurückgewiesen werden können. Angesichts dieser zu erwartenden Mehrkosten keine Gebühren für die Informationsgewährung vorzusehen, ist bedenklich. Abgesehen von einer zumindest teilweisen Kostenübernahme durch die an den Informationen Interessierten, die in der Regel auch den Vorteil aus der Information ziehen werden, hätten Gebühren auch eine gewisse Wirkung als Schranke gegen mutwillige Informationsbegehren. Zumindest sollte aber auch im Sinne derjenigen, die Informationen begehrten, nicht nur in den Erläuterungen, sondern im Gesetzestext klar geregelt werden, dass die verpflichteten Organe spezielle Sachkosten für Kopien, Datenträger, Verpackungen, Versand usw. verrechnen dürfen. Dies würde allen Beteiligten einiges an Aufklärungsarbeit und negative „Überraschungen“ ersparen.

- Schließlich fordert der Österreichische Städtebund, beim Bund eine Anlauf-/Kompetenzstelle für Gemeinden einzurichten, die die Verwaltung auf lokaler Ebene bei der Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes unterstützt.
- Unklar ist das Verhältnis des IFG zur bloßen Parteiöffentlichkeit. Beispielhaft soll hier auf die Baugesetze der Bundesländer verwiesen werden, die eine konkrete Parteiöffentlichkeit (Bauwerber, Nachbarn) samt damit verbundenem Recht auf Akteneinsicht bestimmen. Fraglich ist, ob das IFG **als neuere Regel die Baugesetze der Bundesländer derogiert** oder diese als speziellere Norm die allgemeinen Regelungen des IFG derogieren. Hier ist eine **Klarstellung wünschenswert**.
- Fraglich ist weiters der **Umgang mit Archivgut** (z.B. archivierte Bauakten etc.). Nach dem z.B. Vlbg. Archivgesetz gilt für Dokumente, die dem Archiv übergeben werden und nicht bereits veröffentlicht wurden, eine Sperrfrist von 20 Jahren. Im IFG ist hingegen keine zeitliche Schranke nach hinten vorgesehen. Würde hier eine Auskunftspflicht bestehen, wäre diese Bestimmung obsolet. **Wünschenswert wäre jedenfalls eine Ausnahme von Archivgut vom IFG bzw. zumindest eine Klarstellung.**



- Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die geplanten Bestimmungen zur Informationsfreiheit nicht ausreichend klar sind und jedenfalls zu einem erheblichen Mehraufwand bei den für die Veröffentlichung von Informationen und die Gewährung des Zugangs zu Informationen zuständigen Organen führen werden. Über diese Mehrkosten und die Frage, wer sie tragen soll, wird weder im Entwurf noch in den Erläuterungen eine aus Sicht des Österreichischen Städtebundes zufriedenstellende Aussage getroffen.

**X.) Gesetzlich vorgegebene Klärung der Kostenbelastung ist gemäß Punkt II.) dieser Stellungnahme noch nicht erfolgt**

Abschließend ist daher (nochmals) in Bezug auf Punkt I.) dieser Stellungnahme anzumerken, dass betreffend die finanziellen Auswirkungen des Entwurfs auf andere Gebietskörperschaften weder im Wirkungs-orientierten Finanzausgleich noch in den Erläuterungen Angaben enthalten sind. Vielmehr wird in der Abschätzung der Auswirkungen seitens des Bundes dargelegt, dass sich aus dem Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen für die Länder bzw. die Gemeinden ergeben. Der Bund ist somit seiner Verpflichtung gemäß Art 1 Abs. 3 der Art. 15A B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen gemäß der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung-WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 idgF, nicht nachgekommen.

Seitens des Österreichischen Städtebundes wird daher die Nacherfassung der finanziellen Auswirkungen gefordert und die Erstellung einer für die Städte und Gemeinden finanziell tragbaren Regelung gefordert.

**Zusammengefasst bedarf der vorliegende Gesetzesentwurf noch umfassender näherer Konkretisierungen, um Auslegungsdivergenzen zu vermeiden. Aufgrund der Benachteiligung der öffentlichen Wirtschaft gegenüber der privatwirtschaftlich agierenden Konkurrenz stehen diesem zudem erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken entgegen. Auch wegen der mit der Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben verbundenen massiven Zusatzbelastung für die österreichischen Städte und Gemeinden ist der Gesetzesentwurf und**



Österreichischer  
Städtebund

**speziell die Verpflichtung zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen daher abzulehnen.**

**Der Österreichische Städtebund behält sich außerdem ausdrücklich vor, die anfallenden Kosten gegenüber dem Bund geltend zu machen.**

**Eine präzisere Ausformulierung des Gesetzes ist jedenfalls unbedingt erforderlich. Sollte dies nicht umgesetzt werden, bedürfte es zumindest bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eines Praxisleitfadens, um eine einheitliche Umsetzung in der Verwaltung zu ermöglichen.**

Dadurch könnte auch bei Nichterteilung des Zugangs zu den gewünschten Informationen eine Beschwerdeflut an die Verwaltungsgerichte hintangehalten werden.

Zu bedenken ist auch, dass bei Erlassung eines zu unbestimmten Gesetzes die Möglichkeit der Anfechtung besteht und die Tatsache der vielen unbestimmten Gesetzesbegriffe die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zur Folge haben kann.

Es darf daher nochmals um Berücksichtigung der angeführten, kommunalrechtlich relevanten Novellierungen ersucht werden und bedanken wir uns bereits jetzt für das von Ihnen gezeigte Engagement zum Wohle unserer Städte und Gemeinden.

Der Vollständigkeit halber darf ich Sie auch informieren, dass neben dem Herrn Bundeskanzler auch an den Herrn Bundesminister für Finanzen ein gleichlautendes Schreiben gerichtet wurde.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird gleichzeitig an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär